

Die Anfänge des Clarissenordens.

Von

Dr. Eduard Lempp,

Stadtpfarrer in Neckarsulm, Württemberg.

Wie schon der Titel andeutet, soll der folgende Aufsatz eine Ergänzung zu der Arbeit meines verehrten Freundes Karl Müller bieten, welche über die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften neues Licht gebracht hat. Schon das geringere Interesse, das dem Clarissenorden¹ um seiner untergeordneten Bedeutung willen entgegenkommt, machte übrigens eine Beschränkung der Aufgabe nötig. Denn der Ausbreitung der Clarissen in den einzelnen Ländern nachzugehen, hat hier kaum einen Sinn, wo es sich um Frauen handelt, die sich in strenger Klausur von der Welt abgeschlossen. Es hätte das aber wohl auch seine besondere Schwierigkeit, da wir über die ersten Zeiten des Clarissenordens fast gar keine anderen zuverlässigen Quellen haben, als die vornehmlich im Bullarium Franciscanum gesammelten päpstlichen Schreiben, welche uns doch nur von einer beschränkten Zahl von Clarissenklöstern Kunde geben. Das Interesse des Geschichtsforschers wie diese Arbeit konzentriert sich vielmehr auf die aufeinanderfolgenden Regeln des Clarissenordens.

Wir besitzen drei Regeln, welche zur Zeit der Mutter

1) Ich gebrauche diese Bezeichnung des Ordens der Kürze halber, in Wirklichkeit ist sie, soviel ich weiß, erst seit Urban IV. in Gebrauch gekommen.

des Ordens, der h. Clara (gest. 11. August 1253), abgefaßt sind und welche im Folgenden untersucht werden sollen, nämlich

1) die zuerst in dem Schreiben Gregor's IX. „Cum omnis vera“ vom 24. Mai 1239 sich findende Regel¹ (= R¹), wiederholt in dem Schreiben Innocenz' IV. „Solet annuere“ vom 13. November 1245².

2) die aus dem Schreiben Innocenz' IV. „Cum omnis vera“ vom 6. August 1247 genommene Regel³ (= R²).

3) die zuerst in dem Schreiben Innocenz' IV. „Solet annuere“ vom 9. August 1253 sich findende Regel⁴ (= R³).

Von diesen Regeln ist R² nur eine Überarbeitung von R¹, dagegen R³ eine auf die Verhältnisse eines Nonnenordens gemachte Anwendung und Überarbeitung der Minoritenordensregel von 1223.

Die noch unter Alexander IV., also 1254—1261, geschriebene älteste Legende der h. Clara⁵ giebt uns sehr wenig Aufschluß über Entstehung und Aufeinanderfolge dieser Regeln. Im ganzen Folgendes:

Clara wurde unmittelbar nach ihrer in der Nacht auf den Palmsonntag erfolgten Flucht aus dem Elternhaus vom h. Franz in die den Benediktinern gehörige Paulskirche zu Assisi⁶ gebracht, dann (paucis interjectis diebus) begiebt sie sich in die ebenfalls den Benediktinern gehörige Panzokirche, endlich auf den Rat des h. Franz in die von ihm neurestaurierte Damianskirche, wo sie 42 Jahre

1) S. Potthast, Reg. pont. Rom. 10748 = Sbaralea, Bulvarium franciscan. (Rom 1759) I, 263 n. 292.

2) S. Potthast 11960 = Sbaralea I, 394 n. 113 u. Wadding, Annales Minorum (2. Aufl.) 1219, 47 (I, 313f.).

3) S. Potthast 12635 = Sbaralea I, 476 n. 227 u. Wadding III, 482.

4) Potthast 15086 = Sbar. I, 671 n. 496 u. Wadd. 1224, 1 (II, 77ff.) u. 1253, 6 (III, 303).

5) S. Acta SS. Aug. II, 754ff.

6) In der angef. Leg. Clar. n. 8.

bis zu ihrem Tod blieb und den Clarissenorden gründete ¹. (Folglich conversio der h. Clara a. 1211 oder 1212 ².)

Dort verspricht sie dem h. Franz Gehorsam und übernimmt auch auf seinen Befehl 3 Jahre nach ihrer Konversion (also 1214 oder 15) das regimen monialium ³).

Sie fordert von Innocenz III. ein „privilegium paupertatis“ und diese Bitte wird gewährt ⁴.

Gregor IX. bietet (als Papst) ihr den Besitz einiger Güter an und will sie, falls sie um ihres Gelübdes willen Anstand nehmen sollte, vom Gelübde entbinden, aber sie weist das Anerbieten zurück und will nur von den Almosen leben, welche die eleemosynarii bringen ⁵.

Gregor IX. verbietet einmal, daß die Minoriten ohne seine spezielle Erlaubnis die Clarissenklöster betreten (zum Zweck der Erbauung der Nonnen), Clara nimmt das übel auf, entläßt sofort auch die eleemosynarios fratres zu ihrem Minister, daraufhin mildert der Papst sogleich sein Verbot in die Hände des Minoritengenerals ⁶.

Clara bittet (ein Jahr vor ihrem Tod, also 1252) den Kardinal Raynald (den Protektor der Minoriten), daß er dafür besorgt sein möge, daß das „privilegium paupertatis“ vom Papst bestätigt werden möge, und dieser setzt beim Papst durch, daß der Bitte entsprochen wird ⁷.

Hier hören wir also eigentlich nur von einer Regel, dem „privilegium paupertatis“, das sowohl unter Innocenz III., als unter Innocenz IV. am Ende des Lebens der Stifterin erwähnt wird. Was damit gemeint ist, ist im

1) Ib. n. 10.

2) Wadd. 1212, 27 (I, 128) setzt die Konversion nach dem „allgemeine Konsens aller Historiker“ ins Jahr 1212.

3) Leg. Clar. n. 12.

4) Leg. Clar. n. 14 u. zwar heißt es da von Innocenz III.: *petiti privilegii primam notulam conscripsit.*

5) Leg. Clar. n. 14.

6) Leg. Clar. n. 37.

7) Leg. Clar. n. 47.

letzteren Fall ganz klar. Denn wir haben einen Brief des Kardinals Raynald an Clara vom 16. September 1252¹, worin er die von Franz der Stifterin gegebene Regel² in Vollmacht des Papstes bestätigt, und die in diesem Brief enthaltene Regel ist eben R³. Und in dem Erlaß Innocenz' IV. vom 9. August 1253³ an Clara heißt es: *Ex parte siquidem vestra nobis exstitit humiliter supplicatum, ut et vitae formulam, iuxta quam communiter in spirituum unitate ac voto altissimae paupertatis vivere deberetis, vobis a beato Francisco traditam et a vobis sponte susceptam venerabilis frater noster Ostiensis et Velletr. Episcopus (d. h. eben Raynald) duxerit approbandam, secundum quod in ipsius Episcopi litteris confectis exinde plenius continetur, nos curaremus Apostolico munimine roborare, worauf denn die päpstliche Bestätigung von R³ erfolgte. Also die von Kardinal Raynald am 16. September 1252 und von Innocenz IV. am 9. August 1253 bestätigte R³ ist das in der Legende der h. Clara am Schluß gemeinte privilegium paupertatis.*

Allein wenn in jener Legende schon unter Innocenz III. von einem privilegium paupertatis, das von diesem Papst bestätigt worden, die Rede ist, so kann damit nicht R³ gemeint sein, abgesehen von dem Inhalt von R³ schon darum nicht, weil nicht abzusehen ist, warum Clara zum Schluß ihres Lebens so sehr auf päpstliche Bestätigung einer Regel gedrungen haben sollte, die doch schon lange die päpstliche Bestätigung erhalten hätte.

1) Wadd. 1252, 19 (III, 287).

2) „formam vivendi ac modum sanctae unitatis et altissimae paupertatis, quam vobis Beatus pater Franciscus verbo et scripto tradidit.“

3) Potthast 15086.

Einen besseren Einblick in die Sachlage erhalten wir aus zwei päpstlichen Schreiben an die Äbtissin des Clarissenklosters in Prag, die böhmische Königstochter Agnes, deren eines von Gregor IX. am 11. Mai 1238¹, das andere von Innocenz IV. am 13. November 1243² geschrieben ist.

Gregor IX. schreibt da an Agnes: „... cum nobis adhuc in minori constitutis officio, dilecta in Christo filia Clara Abbatissa Monasterii S. Damiani in Assisio et quaedam aliae ... elegissent eidem (sc. Christo) sub Religionis observantia famulari, ipsis beatus Franciscus, quibus tanquam modo genitis non cibum solidum sed qui videbat competere potum lactis, formulam vitae tradidit. Quam pridem nobis in quadam schedula per dil. fil. Priorem ... destinasti, humili supplicatione deposcens, ut praesentatam nobis per eundem sub sigillo tuo formam confectam ex praedicta formula et quibusdam capitulis, quae in Ordinis beati Damiani Regula continentur, confirmari auctoritate Apostolica curaremus. Der Papst schlägt die Bitte ab, 1) quia praedictam Regulam studio compositam vigilantem et acceptatam a praedicto Sancto nec non per felicis recordationis Honorium papam praedecessorem nostrum postmodum confirmatam dictae Clara et Sorores concessio ipsis ab eodem, intercedentibus nobis, exemptionis privilegio, solemniter sunt professae, 2) quia ipsae, formula praedicta postposita, eandem Regulam a professionis tempore usque nunc laudabiliter observarunt, 3) quia cum sit ita statutum ut ubique ab omnibus eandem profitentibus uniformiter observetur, ex praesumptione contrarii grave posset et importabile scandalum exoriri.

Aus diesem Schreiben geht hervor:

1) Franz hatte der Clara eine „formula vitae“ gegeben, welche aber offenbar keine eigent-

1) Potthast 10596.

2) Potthast 11175.

liche Ordensregel war (nicht „cibus solidus“, sondern „potus lactis“)¹.

2) Daneben gab es eine „Regula ordinis beati Damiani Assisiatis“.

3) Diese Regula war von Franz acceptiert, von Honorius III. bestätigt und von Clara angenommen worden.

4) Diese Regula, nicht die von Franz verfasste formula, welche vielmehr beiseite gestellt worden war („formula praedicta postposita“), hatte bisher d. h. bis 1238 in den Clarissenklöstern Geltung.

5) Nun hatte Agnes aus der formula des heil. Franz und einigen Kapiteln der Regula eine neue Regel zusammengestellt, deren Bestätigung sie von Gregor IX. erbittet. Gregor aber schlägt die Bitte ab und verlangt strikte Beobachtung der allgemein geltenden Regula.

Kaum aber war ein neuer Papst auf dem Thron, so erneuert Agnes den Versuch. Am 13. November 1243 schrieb ihr darum Innocenz IV.: . . . cum universis Ordinis tui Sororibus, sicut accepimus, in virtute oboedientiae a Sede Apostolica sit injunctum, ut traditam eis regularis vitae formulam inviolabiliter servare studeant . . . tu super eo quod in prooemio ipsius formulae Apostolicis litteris insertae dicitur „Regulam beati Benedicti vobis tradimus observandam“ . . . in timore poneris et anxietate gravaris, praesertim cum mortale credas committi peccatum, si contra praeceptum huiusmodi aliquando veniatur, et impertinens et impossibile reputetur, quod in Ordine tuo duae Regulae debeant observari. Quare . . . petivisti, ut duo verba praemissa quae de virtute oboedientiae et Regula beati Benedicti dicuntur, amoveri de ipsa formula et quaedam de novo, ac illa etiam faceremus in ipsa conscribi, quae dicto Monasterio a . . . Gregorio Papa spe-

1) Vgl. die erste Minoritenregel, Müller, *Anfänge des Minoritenordens* (Freiburg 1885), S. 33. 185.

cialiter sint indulta. Der Papst schlägt darauf der bittenden Agnes wiederum ihre Bitten ab und zwar fast durchaus mit denselben Worten und Gründen wie Gregor IX. in dem soeben besprochenen Schreiben und beruhigt im übrigen ihr Gewissen.

Aus diesem Schreiben sehen wir, welche Gründe Agnes zu ihrem Versuch, die Ordensregel zu verändern, trieben: nämlich:

1) Da strikter Gehorsam gegen die Regel von ihr gefordert war, so erschienen ihr die verschiedenen Exemptionen und Milderungen, welche ihr speziell bzw. ihrem Kloster von Gregor IX. gewährt worden waren¹, gegen diesen Gehorsam zu verstossen, und sie verlangt darum Einverleibung dieser päpstlichen Bestimmungen in die Regel selbst.

2) Da die Clarissen in dem Vorwort ihrer Regel auf die Regel Benedikts verpflichtet waren, so waren ihnen damit zwei Ordensregeln vorgeschrieben (die Regel Benedikt's und die des Damianistinnenordens), was Agnes für unerträglich hielt.

Besonders wertvoll ist, daß durch die in diesem Schreiben aus dem Vorwort der geltenden Damianistinnenregel wörtlich citierten, überaus charakteristischen Worte (betr. die Regel Benedikt's) bewiesen wird, daß die nach dem Zeugnis Gregor's IX. von 1238 und Innocenz' IV. von 1243 damals in Kraft stehende Regula ordinis S. Damiani Assisiatis nichts anderes ist als R¹, die ja noch am 13. November 1245 neu bestätigt wurde und in deren Vorwort in der That jene Worte stehen, die in keiner der anderen Regeln sich wiederfinden.

Ist aber die Regula S. Damiani identisch mit R¹, dann geht aus dem Bestätigungsschreiben Innocenz' IV. vom 13. November 1245², wie aus einem Schreiben Gregor's IX.

1) Vgl. Potthast 9523. 10313. 10318. 10592. 10685 (11174).

2) In den Einleitungsworten des oben S. 183 Anm. 2 angeführten Schreibens, sagt Innocenz IV.: ordinis vestri regulam et formam vivendi a fel. rec. Gregorio papa, praedecessore nostro, tunc

vom 22. November 1236¹ hervor, daß niemand anders der Verfasser der in den Clarissenklöstern damals geltenden Regel ist als Hugolin, der Kardinalbischof von Ostia, nachmaliger Gregor IX.

Also bis 1245 gab es 1) eine von Franz verfaßte *formula vitae*, die aber nicht mehr in Geltung war, 2) die von Kardinal Hugolin verfaßte, von Franz acceptierte, von Honorius III. bestätigte, von Clara selbst und allen Clarissenklöstern angenommene R¹.

I.

R¹.

Indem ich die Untersuchung über die Abfassungszeit der R¹ zurückstelle², skizziere ich zunächst kurz den

Inhalt von R¹.

Bemerkenswert vor allem ist, daß in der ganzen R¹ von einer schon vorhandenen Regel oder *formula vitae* gar nicht die Rede ist; ja die Worte, mit denen die Regel eingeleitet wird, besagen deutlich³, daß es erst von jetzt an eine eigentliche Regel für die Schwestern giebt. Darin liegt eine

Ostiensi episcopo, vobis auctoritate apostolica traditam, annotatam praesentibus . . . confirmamus.

1) Potth. 10264. Da sagt Gregor IX.: volumus, ut quod a nobis olim in minori officio constitutis circa ingressum Monasteriorum ejusdem ordinis . . . in Regula dictarum Monialium institutum esse dignoscitur, . . . observetur. Vgl. Potth. 11366, wo in einer Schenkungsurkunde von 1240 ähnliche Worte gebraucht werden.

2) S. unten S. 197 ff.

3) Cum omnis vera Religio et vitae institutio approbata certis constet regulis et mensuris . . . Quapropter dilectae in domino filiae, quia . . . vitam pauperem ducere pro aeternis lucrandis divitiis eligistis, Religionis ipsius observantiam atque formam vobis duximus breviter describendam, ut sciat unaquaeque vestrum quid agere quidve etiam debeat devitare.

Bestätigung des oben¹ Gesagten, daß nämlich die von Franz gegebene formula vitae keine Ordensregel im eigentlichen Sinn des Wortes war.

Sehr charakteristisch ist ferner in der Einleitung der R¹ die grundlegende Bestimmung, daß die Clarissen die Regel Benedikt's zu beobachten haben², soweit dieselbe nicht durch die folgenden Spezialbestimmungen modifiziert werde. Benedikt hat keine Regel für Nonnen geschrieben, aber seine Mönchsregel, die unschwer auf die Verhältnisse eines Nonnenordens zu übertragen war³, war die anerkannte Grundlage des Klosterlebens im Abendland, eigentlich die einzige, bis dahin bestehende Klosterregel⁴. Die Klöster, welche der Regel Benedikt's folgten, standen noch in keinem festen Ordensverband⁵, aber einzelne unter ihnen waren als Kongregationen enger unter sich verbunden (Cluniacenser, Cistercienser u. dgl.).

So herrschte auch unter den Benediktinerinnen Uniformität, aber ohne Ordensverband, doch gab es Frauenklöster, welche entsprechend der Kongregation, der sie sich anschlossen, zu der Regel Benedikt's hier noch Extrabestimmungen aufnahmen (Cistercienserinnen u. dgl.), aber die Benediktinerregel blieb die Grundlage. So ist es auch bei

1) S. S. 186.

2) Verum ut . . . vitae vestrae Religio . . . ad supernae vocationis praemium . . . possit . . . pervenire, Regulam beatissimi Benedicti . . . vobis tradimus observandam in omnibus, in quibus eadem vivendi formulae vobis a nobis traditae, secundum quam specialiter vivere decrevistis, contraria minime comprobatur.

3) Das war z. B. schon im 7. Jahrhundert durch den h. Donat von Besançon geschehen, s. Holsten-Brockie, Codex Regularum Monasticarum I, 377sqq.

4) Die Einleitung der R¹ weist selbst darauf hin, wenn sie zu „Regulam beatissimi Benedicti“ hinzufügt, „in qua virtutum perfectio et summa discretio noscitur instituta, quae et a sanctis patribus a principio devote suscepta est et ab ecclesia Romana venerabiliter approbata“.

5) D. h. Innocenz III. hatte soeben in dem Laterankonzil von 1215 durch die Einrichtung von Generalkapiteln den Anfang dazu gemacht.

den Clarissen gewesen; man könnte sagen, sie wurden durch R¹ als Spezialkongregation den Benediktinern, bzw. Benediktinerinnen angegliedert.

Der Einleitung folgen die Spezialbestimmungen für die Schwestern, welche den eigentlichen Inhalt der Regel ausmachen, ohne Kapiteleinteilung und strenge Disposition aneinandergereiht. Bezeichnend ist (gegenüber der Minoritenregel), daß keine einzige Bibelstelle citiert wird.

Der Inhalt ist kurz folgender:

[1¹.] Die Schwestern wohnen in lebenslänglicher Klausur im Kloster und werden auch im Kloster begraben. Nur der Zweck, ein neues Kloster zu gründen, ist ein gültiger Grund, aus den Klostermauern hervorzutreten.

[2.] Aufnahmebedingungen: a) man soll den Eintretenden vorher deutlich die Härte des vor ihnen stehenden Weges sagen, b) man soll keine zu alten, kranken oder schwachsinnigen Frauen nehmen, c) die Aufgenommenen legen sofort das weltliche Gewand ab und leisten „infra statutos dies“ Profefs. Ebenso auch die dienenden Frauen.

[3.] Gebete. Wer Psalmen und Horen lesen kann, soll das gewöhnliche Offizium beten, die anderen das Vaterunser. Jüngere und Fähigere sollen durch eine Lehrerin unterrichtet werden.

[4.] Immerwährendes Stillschweigen. Nur die, welche von Amts wegen reden müssen, dürfen reden, aber nur, was zum Amt gehört. Mit Auswärtigen darf nur im Sprechzimmer unter Vorwissen der Äbtissin und in Anwesenheit von zwei Schwestern gesprochen werden; auch bei der Beichte und Visitation müssen, wie immer, wenn gesprochen wird, zwei Schwestern als Zeugen in der Nähe sein, so daß sie die Sprechenden sehen können. Das gilt auch für die Äbtissin außer im Verkehr mit den Schwestern.

[5.] Fasten soll immer geübt werden. Zu gewöhnlichen Zeiten soll Mittwochs und Freitags (außer wenn ein besonderes Heiligenfest auf den Tag fällt) nicht einmal Brei

1) Die Zahlen sind von mir.

und Wein, sondern nur etwa Obst, ungekochtes Gemüse und Brot gegessen werden. In der großen Fastenzeit vor Ostern soll in dieser Weise an vier Wochentagen, in der Martinifastenzeit (vor Weihnachten) an drei Wochentagen gar bei Wasser und Brot gefastet werden.

[6.] Kranke sollen gut gepflegt werden, womöglich in eigenen Räumen. Sie sollen Strohsäcke, Federkissen und wollene Strümpfe, womöglich mit Ledersohlen haben.

[7.] Vorschriften für Kleidung und Bettzeug.

[8.] Der Eintritt fremder Personen ist an die spezielle Erlaubnis des Papstes oder eines Kardinalprotektors¹, den die Schwestern sich immer halten sollen, geknüpft. Nur wer ein notwendiges Geschäft im Kloster vorzunehmen hat, ist von dieser Bestimmung ausgenommen. Wenn ein Kardinal ins Kloster treten will, soll er mit zwei ehrbaren Begleitern anständig aufgenommen werden; ein anderer Prälat darf nur einen Begleiter bringen. Wenn einem Bischof die Erlaubnis zum Eintritt gegeben wird, um bei Weihung der Äbtissin oder einer Nonne die Messe zu lesen, soll er mit möglichst wenigen und anständigen Begleitern kommen. Niemand darf mit diesen Besuchern sprechen.

[9.] Kaplan. Wo ein eigener Kaplan ist, soll es ein gut beleumundeter, nicht zu junger Mönch sein. Bei

1) Der Eintritt fremder Personen wird verboten „nisi cui et quibus concessum a summo pontifice fuerit vel a nobis seu post nos ab illo, cui sicut et nobis sollicitudinem et curam speciale gerendam de vobis specialiter Dominus papa duxerit in iungendam. Nam hoc a vobis sollicite procuretur, ut cum Cardinalis vel Episcopus Romanae ecclesiae, qui vobis specialiter fuerit deputatus, ex hac vita migraverit, alium semper a Domino Papa de ipsis suis fratribus postuletis, ad quem, cum habueretis necesse, per Visitatorem vel nuntium proprium specialiter recurrere debeatis“. Es ist sehr charakteristisch, wie hier die Funktionen eines Kardinalprotektors beschrieben und das Amt als solches neu eingerichtet wird, ohne daß einer der später so geläufigen technischen Ausdrücke (protector, gubernator, procurator) gebraucht wird. Die Regel wurde also abgefaßt, ehe Hugolin Kardinalprotektor bei den Minoriten war, oder jedenfalls als dieses Amt noch ein neues, wenig bekanntes war.

Krankenkommunionen soll er sich nicht zu lange aufhalten. Zum Begräbnis darf er nur auf Anordnung der Äbtissin ins Kloster kommen, im übrigen soll er in der Kapelle sein Amt verrichten. Die Beichte soll er im Sprechzimmer halten. Die Kommunion sollen die Schwestern durch ein eisernes mit einem Tuch überspanntes Gitter erhalten, durch das sie auch die Messe hören, aber nichts sehen; nur im Notfall darf durch dieses Gitter gesprochen werden. Die Thüren sollen wohl verwahrt sein.

Wo kein eigener Kaplan ist, dürfen sie die Messe von jedem anständigen Priester hören, Beichte und Kommunion nur von einem tauglichen Mönch sich darbieten lassen.

[10.] Als Visitator soll nur ein solcher bestellt werden, über dessen religiöses und sittliches Leben man volle Kunde und Sicherheit hat. Er soll genau visitieren, aber unter Beobachtung der (unter [4]) genannten Vorsichtsmaßregeln. Man soll ihm nichts verschweigen. Auch der Kaplan steht unter der Kontrolle des Visitators.

[11.] Thürhüterin soll eine alte und tüchtige Schwester sein. Die Thüre darf nie offen bleiben. Bei Reparaturen u. dgl. soll sonst eine tüchtige Person an die Thüre gestellt werden. Keine Nonne darf von aussen gesehen werden.

Diese Regel soll von allen gleichmäsig beobachtet werden, damit die Gleichförmigkeit des Lebens und der Sitten die durch den Raum getrennten Klöster verbinde.

Sehen wir nun diese Regel darauf an, worin denn bei ihr das Besondere, Neue, über die Regel Benedikt's Hinausgehende liegt, so ist kein Zweifel, daß dies vor allem in der strengeren Klausur, der völligen Abgeschlossenheit von der Welt zu finden ist. Das Votum de stabilitate, das die Benediktiner ablegen müssen, verbietet nur das eigenmächtige Verlassen des Klosters, keineswegs aber überhaupt das Überschreiten der Klostermauern, wie ja das Reisen von den Benediktinern eifrig betrieben wurde¹. Auch bei den Benediktinerinnen war es

1) Vgl. in der Regel Benedikt's Holsten-Brockie I, 113ff. c. 58, dann aber c. 50. 51. 67.

wohl so; die Regel des h. Donat z. B. setzt ohne weiteres voraus, daß die Nonnen unter Umständen das Haus verlassen¹. In R¹ dagegen ist alles Gewicht auf vollständige Abschließung der Nonnen gelegt. Der Austritt der Nonnen ist ganz verboten, der Eintritt fremder Personen aufs äußerste erschwert, während dieser z. B. in der Regel des h. Donatus nur, soweit es der gute Ruf und die Ruhe der Schwestern erforderten, beschränkt war². Auch das Gebot des Stillschweigens ist darum viel härter und strenger als in der Regel Benedikt's, in welcher eben nur die Untugend der Schwatzhaftigkeit bekämpft wird durch die Anordnung, daß bei Nacht, bei Tisch, in der Kirche nicht gesprochen werden darf³. Daß auch das Fastengebot weit strenger ist als in der Regel Benedikt's, gehört zu dem ganzen Charakter der R¹, die eine wesentliche Verschärfung der Benediktinerregel darstellt.

Durch die R¹ sind also die Clarissen charakterisiert als Benediktinerinnen, die besonders durch strengste Klausur sich vor ihren Ordensgenossinnen auszeichnen. Genau diese Ansicht hatte auch der Verfasser der R¹, Gregor IX. Als auf seine Veranlassung das Benediktinerinnenkloster S. Paolo in Spoleto sich in ein Clarissenkloster verwandelt, d. h. R¹ angenommen hatte, da bezeichnet er diesen Schritt als ein Wachstum in der religio, weil sie sich nun für immer in Klausur begeben haben⁴.

Das ist also die Regula beati Damiani oder institutio monialium inclusarum S. Damiani Assisiatensis, die Geltung hatte in allen Klöstern der neuen Genossenschaft, und sie

1) Vgl. seine Regel c. 27 (Holsten-Brockie I, 383).

2) Vgl. c. 55. 56.

3) Vgl. in der Regel Benedikt's c. 6. 42 und der des h. Donat c. 19. 33. 49.

4) Potthast 7995. Sbaralea I, 32, n. 10. Schreiben Gregor's vom 4. August 1227. Cum autem ad exhortationem nostram dum adhuc essemus in minori officio constituti totaliter Domino vos dicantes claustro perpetuo vos duxeritis includendas propter quod dignum est, ut sicut religione crevistis in libertate crescatis.

wurde vor allem bei Neugründung von Clarissenklöstern den Schwestern als Ordensregel mitgegeben¹.

Zwei Punkte aber waren es, welche hauptsächlich zu einer Weiterbildung der Regel drängten, nämlich 1) das Verhältnis zur Regel Benedikt's, 2) das Verhältnis zum Minoritenorden.

1) Das Verhältnis zur Benediktinerregel.

Dafs die Clarissen in der That Benediktinerinnen waren, zeigt schon der Umstand, dafs es vorkommen konnte, dafs das Clarissenkloster zu Barcelona im Lauf der Jahre gleichsam unvermerkt ein Benediktinerinnenkloster wurde²; das thut sich aber unwidersprechlich vor allem darin kund, dafs die Clarissenklöster ungescheut und ohne jeden Bemäntelungsversuch Güter und grofse Besitztümer erwerben, bzw. sich schenken lassen.

Wir haben eine ganze Menge von Urkunden, aus denen zu sehen ist, wie die Clarissen nicht nur einzelne Gebäude, sondern auch sehr ausgedehnten, reichen Grundbesitz inne hatten³ — und zwar ist dieser Besitz vielfach vom Papst

1) So in Burgos a. 1234 (Potthast 9444), Saragossa a. 1234 (Potthast 9466), Ulm a. 1239 (Potth. 10718).

2) S. Wadding II, 356f (1233, 34–36).

3) Schon 1219 besitzt das Clarissenkloster von Gattajola bei Lucca namhafte Grundstücke (darunter einen Wald) und mehrere Gebäude, Potthast 6879a. Zahllos sind die Schenkungsurkunden, bzw. die päpstlichen Bestätigungen der Besitzungen eines „locus cum omnibus pertinentiis“ oder „possessionibus suis“, vgl. Potthast 6879b. 9208. 9519. 9870. 9888. 9894. 9969. 9970. 10001. 10005. 10111. 10197. 10215 (20 Morgen Land). 10219. 11009. 11171. 11198. 11336. 11368. 11880. 11694. 11749. 11879. 11924. 11936. 11943. 12286 u. a. Da schenkt der Papst selbst dem Kloster Mte Lucio zu Perugia 1231 molendinum, terras, vineas, oliveta, hortos et alia, Potth. 8768, da bestätigt er 1233 dem Kloster S. Etienne zu Soissons „locum ipsum cum omnibus pertinentiis suis, Grangiam super Margival, et alias possessiones vestras cum pratis, vineis, nemoribus, usuagiis, pascuis in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis, semitis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Potth. 9215 (ebenso dem Kloster zu Nursia 1245, Potth. 11694).

selbst direkt oder indirekt den Nonnen zugeführt worden ¹ —, wie ungescheut vorausgesetzt wird, daß der Besitz mit der Zeit sich vergrößern werde ², wie einzelne Nonnen nicht nur eine reiche Mitgift ins Kloster brachten, sondern wie sie auch das Recht in Anspruch nahmen, Erbschaften oder Ausstattungen, die ihnen im weltlichen Stand gehört hätten, als Nonnen für das Kloster zu vereinnahmen ³. In allen diesen Fällen ist nirgends auch nur eine Andeutung zu finden, daß dieser Besitz mit einem von den Clarissen etwa übernommenen Gelübde kollidiere oder der Dispensation von irgend-einer Bestimmung der Ordensregel bedürfe ⁴, sondern es

1) Vgl. außer dem angeführten Beispiel von Perugia die weiteren: im Jahr 1232 weist der Papst dem Clarissenkloster Inter Angulos bei Spoleto die Besitzungen der Silvesterkirche zu Mte Subasio — bestehend in Garten, Weinbergen und anderen Gütern, s. Potthast 10219 — zu Potth. 8984, im Jahr 1233 den Clarissen zu Mailand die Güter des Spitals zu Monza, Potth. 9097, 1235 auch die Güter der Kirche zu S. Apollinare zu Mailand, Potth. 9870, im Jahre 1234 ermahnt er die Ermesendis zu Saragossa, die ein Clarissenkloster dort stiften wollte, daß sie das Kloster mit solchem Besitztum ausstatte, „unde ad omnes temporales necessitudines viginti ad minus sustentari valeant moniales“, Potthast 9447.

2) Häufig zu finden ist die z. B. Potth. 9215 gebrauchte Formel der Bestätigung „quascumque possessiones, quaecumque bona eadem ecclesia in praesentiarum juste et canonice possideat aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis . . . poteritis adipisci“.

3) Agnes von Prag brachte 1234 dem von ihr gestifteten Clarissenkloster, in das sie eintrat, den reichen Franziskusspital in Prag, bzw. dessen Einkünfte zu, Potth. 9519. In Spoleto hatte 1234 eine Witwe, als sie Clarissin wurde, auf Veranlassung ihres Vaters ihre Mitgift ihrer Mutter gelassen und geschworen, dieselbe nicht mehr herauszuverlangen; der Papst „cum eadem mulier deterioris conditionis esse non debeat in servitio Jesu Christi, quam si esset viro corruptibili conjugata“ befiehlt, daß trotz des Eides dem Kloster aus der Mitgift der Nonne zu ihrem Unterhalt ein „competens subsidium“ gereicht werde; Potthast 9488. Über das Recht der Nonnen zu erben vgl. die Fälle s. Potth. 9133. 13881. 13973. 15478.

4) Das ist gegenüber dem oben S. 184 Gesagten, sowie gegenüber von R⁹ c. 6 und 8 hervorzuheben.

herrscht die volle Unbefangenheit des guten Gewissens. Als Benediktinerinnen haben die Clarissen das durch die R¹, ihre Ordensregel, ja auch in keiner Weise beschränkte Recht, gemeinsames Eigentum zu besitzen.

Diesem Thatbestand gegenüber ist es nun sehr merkwürdig, den Spuren einer anderen Strömung zu folgen, wie sie in folgendem zu finden sind. Das erste uns erhaltene päpstliche Schreiben, das sich auf Clarissen bezieht, ist ein Schreiben Honorius' III. vom 27. August 1218 an Hugolin¹. Dieses Schreiben ist eine Antwort des Papstes auf ein Schreiben des Kardinals, worin dieser dem Papst berichtet hatte, daß verschiedene Frauen die Welt fliehen und sich Wohnungen erbauen wollen, in denen sie leben und nichts besitzen wollen aufser den Wohnungen selbst und den darin herzustellenden Oratorien. Dem Kardinal seien zu diesem Zweck von mehreren Seiten Schenkungen angeboten worden, aber die Schenker haben sich dann in den zu errichtenden Klöstern verschiedene Rechte (Korrektion, Institution und Destitution) vorbehalten wollen, wodurch das löbliche Unternehmen verhindert werde. Der Papst bestimmt nun, um beiden Teilen gerecht zu werden, folgendes: Hugolin soll die angebotenen Grundstücke im Namen der römischen Kirche annehmen, und die darauf zu erbauenden Kirchen sollen dem römischen Stuhl unmittelbar unterstellt werden, so daß weder die Diözesangeistlichkeit noch irgend sonst eine geistliche oder weltliche Person irgendein Recht in denselben sich anmassen dürfen, das aber nur, so lange die Nonnen ohne Besitzungen, Zehnten und Kirchhöfe leben; sobald aber in Zukunft die Nonnen Besitzungen oder die anderen genannten Dinge bekommen, sollen die Diöcesanen nicht um ihr kanonisches Recht gebracht werden. Es ist hier sehr deutlich, daß das Eigentümliche des religiösen Lebens in den zu gründenden Klöstern darin bestehen soll, daß die Klöster nichts besitzen aufser den Gebäuden, in denen die Nonnen leben und beten.

1) Potth. 5896. Sbaralea I, 1, n. 1.

Daraufhin wird den Klöstern die Exemption von den kanonischen Rechten der Diöcesangeistlichkeit gewährt, daraufhin hatte, schon ehe der päpstliche Erlass geschrieben war, am 31. Juli 1218 der Bischof von Perugia „omnibus ancillis Christi conversis et convertendis, quae in habitu religionis debent domino famulari“ das Recht zugestanden, auf einem von einem gewissen Monald geschenkten Grundstück eine Kirche, bzw. ein Kloster zu erbauen, und dabei auf alle bischöflichen Rechte gegen jährliche Lieferung eines Pfundes Wachs verzichtet¹.

Die Ausführung dieser päpstlichen Anordnung ließ nun ein Jahr auf sich warten, und als sie vollzogen wurde, war es etwas ganz anderes, was ausgeführt wurde, als was angeordnet worden war. Die Situation hatte sich inzwischen völlig verändert. Am 27. 29. 30. Juli 1219 hat nämlich Hugolin in vier im ganzen gleichlautenden Urkunden im Namen der römischen Kirche die zur Gründung von vier Klöstern Monticello bei Florenz, Gattajola bei Lucca, Camollia bei Siena und Mte Lucio bei Perugia nötigen Grundstücke übernommen und die darauf zu erbauenden Klöster als eximierte unter die spezielle Obhut des römischen Stuhles gestellt², und der Papst, der diesen Akt bestätigt, sieht darin die Ausführung des im August 1218 gegebenen Befehls³. Allein von dem Vorbehalt, daß die Klöster nichts besitzen dürfen außer den Häusern, ist kein Wort mehr zu finden, vielmehr ist jetzt diesen Klöstern von Hugolin und dann vom Papst Grundbesitz (in der Urkunde von Gattajola ist z. B. ein Wald genannt) ausdrücklich bestätigt worden. Wie war das möglich? Das sagen uns die Instrumente Hugolin's, die

1) Die Urkunde in Potth. 14760. Sbar. I, 635, n. 445.

2) Potthast 6179 (Sbaralea I, 3, n. 3); Potth. 6879a (Sbar. I, 10, n. 11); Potth. 6879b (Sbar. I, 11, n. 12); Potth. 6879c (Sbar. I, 13, n. 13).

3) „Cum . . . frater noster H[ugolinus] . . . fundum quendam . . . cum omnibus pertinentiis suis in jus et proprietatem ecclesiae Romanae, prout mandaveramus eidem, nostro nomine recepisset, . . . nos . . . confirmamus . . .“.

in den päpstlichen Bestätigungsschreiben wörtlich enthalten sind. Aus ihnen geht nämlich hervor, daß in der Zwischenzeit, also zwischen August 1218 und Juli 1219, von Hugolin den Nonnen zur Förderung ihres Ordenslebens gewisse Statuten¹ gegeben worden sind, und diese Statuten Hugolin's wurden vom Papst eben in dem angeführten Schreiben ebenso bestätigt wie die Übernahme der Klöster durch Hugolin. Diese neuen Statuten aber waren nichts anderes als R¹, das folgt ganz unzweifelhaft aus eben den Dokumenten, deren Inhalt kurz folgender ist:

Zuerst übernimmt Hugolin namens der römischen Kirche das geschenkte Grundstück mit allen seinen Gebäuden und allem Zubehör und bestätigt den Nonnen den Platz selbst und alles, was sie in seinem Umkreis rechtmäßig und kanonisch besitzen. Dann bestimmt er, daß die Nonnen die von ihm gegebene Regel des h. Damian von Assisi neben der Regel Benedikt's² halten. Dann befreit er sie von allen Zehntleistungen aus dem Kloster oder den Gärten desselben, wofür sie 1 Pfund Wachs ihren Diöcesanen zu liefern haben. Freie Frauen dürfen sie aufnehmen, Aufgenommene dürfen nach geleistetem Profess das Kloster nicht verlassen. Niemand darf das Kloster betreten ohne spezielle Erlaubnis. Die Weißen u. dgl. kirchliche Funktionen muß der Bischof umsonst leisten, andern-

1) Potth. 6179 schreibt Honorius: „Cum venerabilis frater noster H[ugolinus] . . . quaedam in vestrae Religionis augmentum et favorem vestri Ordinis duxerit statuenda, nos . . . facta obtenta Religionis vestrae ab episcopo praefato statuta, sicut in ipsius privilegio continetur . . . confirmamus.“

2) In Potth. 6179 heißt es: „ . . . statuentes, ut ordo monasticus qui secundum dominum et B. Benedicti Regulam, quam profitemini, in eodem loco institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Observantias nihilominus regulares, quas juxta ordinem dominarum S. Mariae de S. Damiano de Assisio praeter generalem B. Benedicti regulam vobis voluntarie indixistis, ratas habemus . . .“, in Potth. 6879a kürzer: „Formulam nihilominus vitae vestrae quam a nobis humiliter recepistis cum B. Benedicti regula perpetuis temporibus manere decernimus illibatam.“

falls können sich die Nonnen irgend sonst einen Prälaten wählen, der ihnen die gewünschten Dinge reicht. Die Wahl der Äbtissin soll nach der Regel Benedikt's erfolgen und soll dem Papst oder päpstlichen Legaten oder einem sonstigen päpstlichen Beauftragten angezeigt und bestätigt werden. Die Korrektion des Klosters steht nur dem Papst, bzw. dem von ihm dazu Beauftragten zu. Kein Bischof darf Bann oder Interdikt über das Kloster aussprechen. Bei allgemeinem Landesinterdikt dürfen die Nonnen unter gewissen einschränkenden Bedingungen bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten. Begräbnis im Kloster dürfen sie nur den Schwestern und Bediensteten des Klosters zuteil werden lassen. Für dieses Privilegium müssen sie jährlich ein Goldstück nach Rom zahlen.

Wenn wir nun an den oben besprochenen Brief Gregor's IX. an Agnes von Böhmen¹, sowie die Legende der h. Clara² uns erinnern, so bedarf es keines weiteren Beweises, wenn ich folgende Sätze als Resultat der Untersuchung über diese Schriftstücke aufstelle:

1) Die von Franz der h. Clara gegebene formula vitae hat als Hauptinhalt das Gebot gehabt, nichts zu besitzen aufser dem Kloster selbst und der dazu gehörigen Kirche; das päpstliche Schreiben vom 27. August 1218 ist noch eine Bestätigung dieser frühesten Anschauung und Lebensregel unter den Clarissen, und es erklärt sich nun, warum die Legende diese formula vitae, bzw. ihre päpstliche Bestätigung ein privilegium paupertatis nennt.

2) R¹ ist zwischen August 1218 und Juli 1219 von Hugolin verfaßt worden.

3) Durch R¹ ist die Forderung der Besitzlosigkeit, welche vorher das eigentlich charakteristische Merkmal der Clarissen gewesen war, stillschweigend aufgehoben worden.

4) An die Stelle der Armut tritt als charakte-

1) S. oben S. 185 f.

2) S. oben S. 184.

ristisches Merkmal der Clarissen die strenge Klausur.

Aber die Frage erhebt sich nun von selbst, wer hat dem Kardinal Hugolin das Recht und was hat ihm die Veranlassung gegeben, die Regel Franzens beiseite zu schieben, durch R¹ zu ersetzen und den ganzen Charakter des Ordens zu ändern, indem er an Stelle der Armut die Klausur setzte? Seinen eigenen Anschauungen entsprach die Veränderung freilich. Das wissen wir nicht nur aus der Legende der h. Clara ¹, sondern auch aus dem Eifer, mit dem er später als Papst für genügende Ausstattung der Clarissenklöster mit Besitzungen sorgte. Aber seine persönlichen Anschauungen allein berechtigten ihn doch wohl nicht zu solchem Vorgehen. Es läge nun überaus nahe, zur Erklärung der Vorgänge an die Orientreise Franzens zu erinnern. Franz ist ja nach Pfingsten (26. Mai) 1219 in den Orient gegangen ² und während seiner Abwesenheit brachen unter den Clarissen Wirren aus, indem Bruder Philipp sich gegen den Willen Franzens mit päpstlicher Erlaubnis zum Protektor derselben aufwarf; als aber Franz zurückkehrte, wurde dieser eigenmächtige Versuch mit Hilfe Hugolin's sogleich niedergeschlagen ³. Nehmen wir nun an, daß Hugolin damals, wie zum Protektor der Minoritenbrüder, so zu dem der „armen Frauen“ er-

1) S. Leg. Clar. n. 14.

2) Das steht fest aus Jordan von Giano, Thomas von Celano und Jakob von Vitry. Die Frage nach dem Datum der ersten Mission der Minoriten, die von Ehrle in der Zeitschrift für kath. Theol. XI (1887), S. 727 ff. und den Herausgebern der *Analecta Franciscana*, T. II, Quaracchi 1887, p. XXVI sqq. gegen Müller, Anfänge etc., S. 57 ff. und Voigt wieder neu aufgeführt worden ist (vgl. dagegen meine Ausführung in dieser Zeitschrift XII, 426), bleibt dabei ganz aus dem Spiel.

3) Jordan von Giano (in *Analecta Franciscana*, T. I, p. 5, Quaracchi 1885) c. 13: „nam frater Philippus qui erat zelator dominarum pauperum (d. h. der Clarissen) contra voluntatem b. Francisci . . . impetravit litteras a Sede apostolica, quibus dominas defenderet et turbatores earum excommunicaret“ und c. 14: „cum ergo b. Franciscus domino Ostiensi, papae suo, causas turbationis suae retulisset, litteras fratris Philippi in continenti revocavit“.

nannt wurde, nehmen wir dazu die parallele Entwicklung des Minoritenordens¹, so wäre ja sehr einleuchtend gemacht, warum damals die formula vitae, die Franz für Clara gemacht hatte, beiseite geschoben und durch eine von Hugolin verfaßte Regel (R¹) ersetzt wurde, die schon darum weniger gefährlich erscheinen mochte, weil sie sich an die altbewährte Klosterregel Benedikt's unmittelbar anschloß. So wurde ja auch die erste Regel Franzens für seine Genossen von 1209, die auch nur eine formula vitae war, umgearbeitet in die Regel von 1221. Die Wirren, die unter den Clarissen entstanden, hätten demnach für Franz die nötige Veranlassung gegeben, die Hilfe der Kurie in Anspruch zu nehmen, und die Stellung Hugolin's als Protektor der ganzen von Franz ausgehenden Bewegung hätte diesem das Recht gegeben, kräftig und nach eigenem Ermessen einzugreifen.

Und doch ist diese Hypothese unannehmbar, weil die Zeit nicht zureicht. Denn wenn auch die Predigt Franzens bei den Saracenen, welche der eigentliche Zweck seiner Orientreise war, sehr kurze Zeit in Anspruch nahm, so scheint es doch in Anbetracht dessen, was während seiner Abwesenheit vorgegangen ist², unmöglich, daß seine Reise und die ganze nach dieser Vermutung an seine Rückkehr sich anschließende Entwicklung der Clarissensache bis zur Abfassung der R¹ in der Zeit von der Abreise des h. Franz, Pfingsten, 26. Mai 1219, bis zum Datum der ersten auf R¹ bezugnehmenden Urkunde, 27. Juli 1219, abgeschlossen sein konnte.

Ist aber unmöglich, die Orientreise des h. Franz und die während seiner Abwesenheit unter den Clarissen vorgekommene Unordnung als Ursache der Veränderung anzunehmen,

1) Vgl. K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbrüderschaften, S. 63 ff.

2) Man kann dabei von der Erzählung des späten Marino Sanuti, Secr. fidel. crucis l. III, p. XI, c. 8 ganz absehen, wonach Franz auch noch nach der Eroberung Damiette's (5. November 1219) sich bei dem Kreuzheer aufgehalten hätte; was Jordan c. 11—14 erzählt (vgl. Müller a. a. O. S. 63—67), ist schon an sich zu viel für den Rahmen zweier Monate.

so liegt es nahe zu denken, daß umgekehrt das Vorgehen Hugolin's die Wirren selbst erst hervorgerufen habe. Allein auch diese Vermutung wird durch Jordan's Bericht ¹ unmöglich gemacht, denn Bruder Philipp, der während der Abwesenheit Franzens für die Clarissen eiferte, kann doch unmöglich vom päpstlichen Stuhl Vollmacht erhalten haben, die Störer der armen Frauen zu exkommunizieren, wenn als der „Störer“ ein päpstlicher Kardinal angesehen worden wäre! Wir kommen also auch hier, wenn wir der Geschichte der Entstehung der R¹ nachspüren, über ein non liquet nicht hinaus.

Die Folgen aber des Eingreifens Hugolin's können wir wohl erkennen. Franz hat, wie wir wissen, R¹ acceptiert, Clara sie angenommen. Trotzdem hat Clara selbst keinen Gebrauch gemacht von dem durch dieselbe ihr zustehenden Recht des Gütererwerbs. Das beweist nicht nur der Umstand, daß unter den zahlreichen uns erhaltenen Schenkungsurkunden und päpstlichen Besitzbestätigungen keine sich auf das Stammkloster zu Assisi bezieht ² — gewiß hätte es an Schenkungen in Assisi nicht gefehlt, wenn sie gewünscht worden wären, aber wir erinnern uns, was die Legende der h. Clara erzählt, daß Gregor IX. ihr den Besitz einiger Güter angeboten habe mit dem Beifügen, er wolle sie, falls sie um ihres Gelübdes willen Anstand nehmen sollte, vom Gelübde entbinden, sie habe jedoch abgelehnt, da sie nur von Almosen leben wolle ³. Dies Gelübde bezieht sich nicht auf R¹, in der ja keinerlei Verbot des Klostereigentums sich findet, sondern offenbar

1) S. oben S. 200 Anm. 3.

2) Wir hören wohl, daß 1230 mit Genehmigung des Papstes den Clarissen zu Assisi die Georgskirche zu Assisi gegeben und dort ein neues Kloster errichtet worden sei, da das alte Damianskloster gar zu eng geworden war (Wadding II, 232 ad 1230, 2), aber von Gütererwerbungen ist dabei keine Rede. Das Clarissenkloster S. Angeli de Panzo zu Assisi, dem am 17. Dezember 1238 „*possessiones et alia bona*“ bestätigt worden sind, ist ein anderes Kloster als das der h. Clara, s. Sbar. I, 258, no. 285; Potth. 10684.

3) S. oben S. 184.

auf die noch als in Kraft stehend gedachte Verpflichtung zu der formula vitae des h. Franz. Clara hatte andere Anschauungen als Gregor IX. und hielt dieselben trotz der bevorzugten Stellung, die sie bei Gregor einnahm¹, fest, ja sie wußte es durchzusetzen, daß Gregor ihr am 17. September 1228 das Privilegium gab, daß sie von niemand zur Annahme von Besitzungen gezwungen werden könne², womit sie für sich und ihr Kloster die päpstliche Bestätigung des Rechts errungen hat, die R¹ nach ihrer wichtigsten Seite hin zu ignorieren und sich an die alten Grundsätze zu halten.

Offenbar war es das Beispiel des Mutterklosters, das nun andere Clarissenklöster zu ähnlichem Vorgehen trieb. Am 16. Juni 1229 gab Gregor ein ganz gleichlautendes Privileg dem Kloster Mte Lucio zu Perugia³; am 12. April 1230 gewährt der Papst allen denen vierzigstägigen Ablass, welche dem Clarissenkloster zu Vallisgloriae in Spello, welches sein Genüge in der Armut suche und nur

1) In dem ersten Schreiben, das Gregor IX. als Papst an Clara richtet, Potth. 8307; Sbar. I, 37, n. 17, nennt er Clara und die Clarissen „tamquam speciales filias, immo si fas est dicere, dominas quia Domini Nostri sponsas“.

2) Das aus dem Archiv des Clarissenklosters zu Assisi genommene Dokument steht Sbaralea I, 771, n. 29 bzw. 346 und lautet: Sicut manifestum est, cupientes soli domino dedicari abdicastis rerum temporalium appetitum, propter quod venditis omnibus et pauperibus erogatis nullas possessiones habere proponitis, illius vestigiis per omnia inhaerentes, qui pro nobis factus est pauper, via, veritas atque vita nec ab hujus modi proposito vos rerum terret inopia, nam laeva sponsi coelestis est sub capite vestro ad sustentandum infirma corporis vestri, quae legi mentis ordinata charitate stravistis. Denique qui pascit aves coeli qui et lilia vestit agri vobis non deerit ad victum pariter et vestitum, donec se ipsum transiens in aeternitate ministret cum scilicet ejus dextera vos feliciter amplexabitur in suae plenitudine visionis. Sicut igitur supplicastis, altissimae paupertatis propositum vestrum favore Apostolico roboramus auctoritate vobis praesentium indulgentes, ut recipere possessiones a nullo compelli possitis.

3) S. Sbaralea I, 50, n. 36. In Potthast fehlen die Nummern 30—60 aus Sbaralea, warum? weiß ich nicht.

von Almosen der Gläubigen unterhalten sein wolle, Unterstützung gewähren¹; am 1. Mai desselben Jahres ergeht derselbe Erlafs für das Clarissenkloster zu Monticello in Florenz² und am 4. August 1231 für das Clarissenkloster S. Salvator zu S. Severino³. Freilich ging es bei diesen Klöstern eigen zu. Dem Kloster Mte Lucio bei Perugia hat der Papst, wie oben angeführt⁴, schon am 18. Juli 1231 von sich aus eine Mühle, Ländereien, Weinberge, Ölgüter, Gärten und andere von ihm erkaufte Stücke geschenkt. Da aber trotzdem und trotz eines am 7. März 1235 erlassenen neuen Aufrufs zur Mildthätigkeit für dieses durch seine Armut gedrückte Kloster⁵ die Mittel zum Unterhalt der Schwestern nicht reichten, so überliefs der Papst am 30. März 1237 dem Kloster noch die Marienkirche von Presso mit Zubehör⁶ und befreite sie von allen Zehntleistungen aus ihren Gütern⁷, ohne freilich damit endlich mit den Sorgen für das materielle Auskommen dieses Klosters fertig zu sein⁸. Dem Kloster Vallisgloriae zu Spello aber hat Gregor IX. am 27. Juli 1232 die Güter der Kirche S. Silvester zu Mte Subasio zugewiesen⁹, wozu noch täglich zwei Saumtierlasten Holz aus dem Wald des Kamaldulenserklusters daselbst kamen¹⁰ und von dem Papst selbst am 29. Juli 1239 Äcker, Weinberge, Ölberge, Gärten geschenkt wurden, die er extra für das Kloster gekauft hatte¹¹. Trotzdem gingen auch hier die Ansprüche des Klosters an

1) S. Sbaralea I, 59, n. 48. „Cum . . . Moniales . . . sufficientiam suam in paupertate posuerint, ita quod fidelium tantum eleemosynis sustentantur.“

2) S. Sbaralea I, 62, n. 50.

3) Sbar. I, 73, n. 62. Potth. 8778.

4) S. 194 Anm. 3.

5) Potth. 9851. Sbar. I, 148, n. 156.

6) Potth. 10304. Sbar. I, 211, n. 219.

7) Potth. 10377. Sbar. I, 224, n. 234.

8) Vgl. vielmehr Potth. 10716. 13879. 13880. 13881.

9) Potth. 8984. Sbar. I, 81, n. 72.

10) Am 25. Mai 1236, Potth. 10166. Sbar. I, 195, n. 199.

11) Potth. 10214. Sbar. I, 199, n. 204.

die Unterstützung des Papstes fort¹. Wir sehen also, von den Clarissen ging das Bestreben aus, der Armut nachzuleben; vom Papst, der die Unmöglichkeit der Sache einsah, gingen die Bemühungen aus, den Clarissenklöstern z. T. gegen ihren Willen die nötigen Besitzungen zuzuführen, von denen sie ohne Bettelei leben konnten. Besonders deutlich ist das Beispiel des Clarissenklosters Camollia zu Siena. Dort hatte 1219 das Domkapitel eine Kapelle und ein Spital für das neuzugründende Kloster geschenkt und ein Vitalis de Donicato hatte ein Gut mit den dazu gehörigen Grundstücken dazugefügt². Das Kloster wurde gegründet, die Güter zum Unterhalt der Nonnen benutzt; da auf einmal weigerten sich 1233 die Nonnen, diese Güter zu behalten, „um nicht durch die Sorgen ums Zeitliche an der Kontemplation gehindert zu werden“. Der Papst bat darum am 21. September 1233 die Konsuln von Siena, sie möchten die Güter annehmen und ihren Ertrag für das Clarissenkloster verwenden³. Ein kluger Vorschlag! Die Nonnen waren der Mühe der Verwaltung ihrer Güter überhoben und hatten den Ruhm der Armut, während sie als Pensionärinnen so sorglos wie vorher leben konnten. Die Konsuln nahmen den Vorschlag des Papstes an und führten ihn aus⁴.

Haben wir schon in den bisher besprochenen Fällen den Einfluß der h. Clara wahrzunehmen geglaubt, so ist ein solcher auch anzunehmen bei einem ferne gelegenen Kloster, dem zu Prag. Diesem hatte Agnes von Böhmen 1234 eine reiche Mitgift zugebracht⁵, nämlich das Franziskusspital und die dazu gehörigen Güter. Im Jahr 1238 verzichtete nun Agnes und ihr Kloster auf dieses Besitztum, und der Papst genehmigte am 15. April d. J. diesen Verzicht mit ganz ähnlichen Worten, wie die, welche er der h. Clara gegenüber gebraucht hatte⁶. Offenbar

1) Vgl. Potth. 10713. 11086. 11393. 11451.

2) S. Potth. 6879b. Sbar. I, 11, n. 12.

3) Potth. 9223. Sbar. I, 116, n. 117.

4) S. Potth. 9829. Sbar. I, 145, n. 153.

5) S. oben S. 195 Anm. 3.

6) Potth. 10571. Sbar. I, 236, n. 254: „vobis, qui contemptis

bar mit Recht erinnert Wadding zur Erklärung dieses Verzichts an die im Jahr zuvor (1237) durch Clara veranlaßte Aussendung einiger Schwestern nach Böhmen und Deutschland. In dem Bericht dieser Aussendung heißt es, die Schwestern seien auf ihrem Weg auch nach Ulm gekommen und haben dort ein Kloster gegründet, wo die Clarissen zuerst nach der Regel Benedikt's gelebt haben, jedoch unter gleichzeitiger Beobachtung der Konstitutionen der h. Clara, später aber haben sie die Regel Benedikt's verlassen und allein nach den Institutionen der h. Clara gelebt¹. Also die 1237 von Clara ausgesandten Schwestern beobachten zwar die Regel Benedikt's oder wie es in der päpstlichen Bestätigung des Ulmer Clarissenklosters von 1239 heißt „die Regel des h. Damian“², d. h. R¹, aber sie haben daneben Konstitutionen oder Institutionen der h. Clara, die sie später ausschließlich befolgen. Ist nun nicht wahrscheinlich, daß durch die nach Prag gekommenen Sendlinge der h. Clara auch dorthin diese Institutionen gekommen sind und daß es sich bei diesen Institutionen wesentlich um die Frage der Armut handelte?

Es ist aber klar, daß zweierlei Regeln und Anschauungen auf die Dauer nicht gut sich miteinander vertrugen, und so hat denn Agnes von Böhmen sich mit der päpstlichen Bestätigung ihres Verzichts auf das Spital nicht begnügt, son-

visibilibus ad invisibilium delicias properantes vitare studetis obstaculum de temporalium spinis . . . devicti precibus vestris et lacrymis concedimus, ut invite ad recipiendum de cetero possessiones aliquas non possitis.“

1) Der Bericht, auf den Wadding sich stützt, steht in der freilich der Schlufsredaktion nach späten *Chronica anonyma* (s. *Analecta Franciscana*, T. I, p. 298) Anno Dom. 1237 S. Clara misit sorores aliquas sanctas virgines ad Bohemiam et Alemanniam, quae per Tridentum . . . venerunt Ulmam, ubi aliquae ex ipsis remanentes coeperunt aedificare pauperulum quodam monasterium . . ., ubi primum sub regula seu institutionibus B. Benedicti vixerunt, observantes nihilominus constitutiones S. Clarae, matris suae. Tandemque regulam B. Benedicti relinquentes, institutionibus S. Clarae totaliter inhaeserunt.

2) Potth. 10718. Sbar. I, 260, n. 290.

dern sofort den oben ¹ besprochenen Versuch gemacht, eine neue Regel aus der von der h. Clara selbst hochgehaltenen, wenn auch offiziell auf die Seite gestellten „formula vitae“ des h. Franz und der bisher offiziell geltenden R¹ zusammenzustellen, deren wesentlichster Punkt eben die Frage der Armut betraf. Gregor IX. schlug ihr am 11. Mai 1238 ihre Bitte ab, er selbst hatte R¹ verfaßt, er hatte seither schon einer ganzen Menge von Clarissenklöstern ihre teilweise sehr ausgedehnten Besitzungen bestätigt, er hat überhaupt einen gewissen Besitz für Nonnen für passend und nötig gehalten und daher ja auch der h. Clara selbst angeboten, er konnte daher nicht anders, als an R¹ festhalten.

Agnes beruhigte sich zunächst, allein es kamen noch andere Schwierigkeiten hinzu, welche ihr Skrupel machten. In der R¹ war strikteste Befolgung der Regel zur Pflicht gemacht; nun waren aber vom Papst teils Agnes persönlich teils ihrem Kloster eine ganze Reihe von Milderungen der Regel zugestanden worden. Gleich bei ihrem Eintritt ins Kloster war ihr als Äbtissin die Vollmacht gegeben worden, von den Vorschriften der R¹, welche das Fasten bei Wasser und Brot, den Gebrauch der Schuhe und Pelze betreffen, zu dispensieren ². Ihr selbst war am 4. April 1237 gestattet worden, fünfmal im Jahr im Chor der Kirche die Messe zu hören und (gegen die Bestimmung der R¹ [9]) dabei den messelesenden Priester zu sehen ³. Weitere Milderungen der R¹ in Fasten und Kleidung wegen des rauhen Klimas waren am 9. April 1237 erfolgt ⁴. Eine ausführliche Bestimmung über Fasten und Kleidung, welche eine noch weitergehende Milderung der R¹ darstellt, hatte der Papst am 5. Mai 1238 gegeben ⁵. Freilich hatte Agnes, als ihr Versuch, die vom Papst ihr gestatteten Milderungen in die Regel selbst aufzunehmen, am 11. Mai 1238 abgeschlagen

1) S. 185 ff.

2) Potth. 9523. Sbar. I, 135, n. 139.

3) Potth. 10313. Sbar. I, 213, n. 222.

4) Potth. 10318. Sbar. I, 215, n. 225.

5) Potth. 10592. Sbar. I, 240, n. 262.

war ¹, die Milderungen im Fasten durch den Papst noch im Dezember 1238 wieder aufheben lassen, da sie sich im Gewissen darob beunruhigt fühlte ². Allein die Milderungen in der Kleidung blieben, und überdies mochte die Durchführung des Fastengebots in seiner Strenge im Klima Prags der Königstochter fast unmöglich erscheinen, sie erneuerte darum ihren früheren Versuch, sobald Gregor gestorben war. Innocenz IV. aber verwilligte ihr zwar am 13. November 1243 die allerweitgehendsten Milderungen der Regel in Fasten und Kleidung ³, aber ihren Versuch, eine neue Regel an Stelle der R¹ zu setzen, schlug am gleichen Tag auch er ihr ab ⁴. Die Gründe für Aufrechterhaltung der R¹ sind ja einleuchtend. Charakteristisch aber ist, wie der Papst das Gewissen der böhmischen Agnes beruhigt: Das Gebot des Gehorsams gegen die Regel sei nur dazu da, um die Schwestern von unerlaubten Gelüsten abzuhalten; die Hinweisung auf die Benediktinerregel aber diene nur dazu, um den Clarissenorden als approbierten zu erweisen, und habe, wie schon Gregor mündlich ausgesprochen habe, keinen anderen Sinn, als den der Verpflichtung zu den drei Mönchs-

1) S. oben S. 186. 187.

2) S. Potth. 10685. Sbar. I, 258, n. 286.

3) Potth. 11174. Sbar. I, 314, n. 16. Da die Schwestern die Regel wegen Kälte, Mangel an Öl und Fastenspeisen nicht wohl halten können, so gestattet der Papst, daß sie Wein, Brei, Eier und Milchspeisen jederzeit außer in den großen Fastenzeiten der Kirche essen dürfen. An Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Beschneidung Christi, den Marienfesten, den Tagen Michaelis, Johannis des Täufers, der Apostel, des h. Kreuzes, Lukas, Stephanus, Laurentius, Innocenz, Agnes, Agatha, Maria Magdalena, Elisabeth, Allerheiligen und den Hauptfesten des Klosters, des Ordens, Böhmens und überhaupt immer Dienstags und Donnerstags, außer in den beiden Fastenzeiten vor Weihnachten und Ostern, brauchen sie nicht zu fasten. Die Schwachen und Kranken sollen überhaupt dispensiert werden. Im Krankenzimmer ist das Sprechen erlaubt. An Kleidung dürfen sie zwei oder mehr Röcke haben, dazu ein Skapulier, Mantel mit Pelz, Strümpfe mit Sohlen, Matratzen aus Heu oder Stroh und Kopfkissen. Überdies hat der Beichtiger die Vollmacht, von Übertretungen der Regel zu dispensieren.

4) S. oben S. 186ff.

gelübden¹. Die gleiche Erklärung gab Innocenz dann am 21. August 1244 in einem Erlaß an alle Clarissen, daß nämlich die Verpflichtung auf die Regel Benedikt's nur die Verpflichtung zu den Mönchsgelübden bedeute, und daß es genüge, wenn die Schwestern nur die R¹ beobachten².

Damit war der Kern der Sache, nämlich die Frage wegen des Güterbesitzes umgangen und der Weg zur Beseitigung der Regel Benedikt's, ja auch zur Beseitigung der R¹ selbst gebahnt. Dennoch aber wurde noch am 13. November 1245 die R¹ aufs neue bestätigt, und es wäre vielleicht trotz allem nicht zu einer Veränderung gekommen, wenn nicht ein anderer Punkt weiter gedrängt hätte, nämlich

2) Das Verhältniß zum Minoritenorden.

Es ist sehr bemerkenswert, daß R¹ den Minoritenorden mit keinem Wort erwähnt, ja seine Existenz nicht einmal voraussetzt. Das springt recht in die Augen, wo vom Kardinalprotektor die Rede ist³; aber auch sonst verhält sich's eben so: es wird vorausgesetzt, daß der Bischof bei Weiheung der Äbtissin oder Nonne die Messe liest⁴. Der Kaplan des Klosters soll ein Mönch sein⁵, übrigens können die Nonnen von jedem ehrbaren Priester sich Messe lesen lassen. Auch der Visitator soll eben nur ein Mann sein, von dessen religiösem und sittlichem Leben man genau unterrichtet ist⁶. Also von irgendeiner Beziehung zum Minoritenorden ist keine Rede; es ist vielmehr zunächst das Natürliche, daß die Clarissen als Benediktinerinnen unter der regulären Diöcesangeistlichkeit standen.

Franz selbst hatte die Konversion der Clara geleitet und ihr eine formula vitae gegeben; er mag auch persönliche Beziehungen zu ihr unterhalten haben; aber sicherlich war

1) Potth. 11175. Sbar. I, 315, n. 17.

2) Potth. 11451. Sbar. I, 350, n. 67.

3) S. oben S. 191 Anm. 1.

4) S. R¹ [8].

5) „habitu et vita religiosus“ R¹ [9].

6) Vgl. R¹ [10].

es ihm von Anfang an nicht um eine nähere Verbindung der Clarissen mit seinen Brüdern, seinem Orden, zu thun. Und wenn schon sehr frühe das Streben der Nonnen dahin ging, von der Jurisdiktion der Diöcesangeistlichkeit eximiert zu werden¹, so ist doch zunächst von einem Zusammenhang dieser Bestrebungen mit dem Streben nach Verbindung mit den Minoriten nichts zu sehen. Und als während der Orientreise des Stifters Bruder Philipp die cura monialium an sich ziehen wollte, da hat Franz diesen Versuch aufs entschiedenste verurteilt²; ja ich bin geneigt der Nachricht Glauben zu schenken, daß nun unter dem Protektorat Hugolin's die nächste Fürsorge und Leitung der Clarissen nicht einem Minoriten, sondern einem Cistercienser Namens Ambrosius übertragen wurde³. Damit war jede Verbindung der Clarissen mit den Minoriten abgeschnitten und dem entsprechend ist denn auch noch in der Minoritenregel von 1223 c. 11 den Brüdern das Betreten aller Frauenklöster überhaupt

1) S. oben S. 197ff.

2) S den Bericht Jordans, oben S. 200 Anm. 3 und die ausführlichere Darstellung in Wadding I, 311f. 317 (1219, 44—46 und 1219, 48. 49).

3) Allerdings beruft sich Wadding für die Erzählung von dem Cistercienser Ambrosius nur auf den späten Marianus. Allein Ambrosius wird auch erwähnt in dem päpstlichen Schreiben vom 30. Oktober 1228, Sbar. I, 46, n. 30, wo es heißt: Sane in quibusdam instrumentis publicis perspeximus contineri, quod Ven. Fr. N. [Bonifacius] Tudert. episc. . . donavit divino intuitu et concessit dilecto filio Ambrosio capellano nostro [das ist nach Sbaralea eben der Cistercienser], dum in minori essemus officio constituti, vice ac nomine Rom. Ecclesiae locum qui dicitur Cutis cum clausura et hortis ad monasterium ibidem . . . construendum juxta vitam et ordinem pauperum monialium reclusarum . . . Den Rest einer früheren Verbindung der Clarissen mit den Cisterciensern mag man auch finden, wenn am 4. September 1227 den Dominikanern von Padua und Bologna die regelmäßige Visitation aller in den Bistümern Padua, Venedig, Treviso, Cremona, Brescia, Bergamo gelegenen exempten Benediktinerklöster, Chorherrenstifter, Humiliaten und Spitäler aufgetragen wird, monasteriis Cisterciensis ordinis et monialium pauperum inclusarum dumtaxat exceptis. Potth. 8027 und 8028.

verboten. Dafs dies der ursprüngliche Wille des h. Franz selbst und seiner Genossen war, sieht man auch aus dem hartnäckigen Widerstand, den die „Strengen“, die Konservativen im Minoritenorden der Übernahme der cura monialium entgegensetzten.

Allein Gregor IX. hatte offenbar andere Ansichten, er hielt die Verbindung der Clarissen mit den Minoriten wohl für das Natürliche, und so sehen wir gleich in dem ersten Schreiben des Papsts Gregor an die Clarissen von Siena vom 12. August 1227 den Minoriten Pacificus als den von ihm zum Leiter der Schwester bestimmten Mann bezeichnet und auch offenbar mit Absicht die Clarissen und Minoriten im Schreiben zusammengestellt¹. Ja der Papst ging noch weiter, denn am 14. Dezember 1227 hat er von sich aus, ohne dafs eine besondere Veranlassung ersichtlich wäre, dem Minoritengeneral als solchem beim Gehorsam die Sorge für die Clarissen übertragen, er solle für sie, wie für Schafe, die seiner Hut anvertraut seien, besorgt sein². Es war zunächst ein unbestimmter Auftrag, es ist

1) Potth. 8007. Sbar. I, 33, n. 11: . . . dum ad B. Benedicti vestigia praeruptis silicibus et rupibus inaccessis impressa fratrumque nostrorum pauperum (d. h. Minoriten) collegia agnum dei beata aemulatione sequentium . . . oculos mentis erigo . . . et copiam lacrymarum ancillarum Virginis gloriosae . . . considero, quas filio meo fratri Pacifico commendatas in cruce relinquo . . . Über den Bruder Pacificus vgl. die Notiz aus der Chron. XXIV Gen. in Zeitschr. f. kath. Theol. XI, 729, freilich von zweifelhaftem Wert. „Et sic sanctus [Franciscus] redire compulsus [1217] misit in Franciam sanctissimum fratrem Pacificum, qui primus ibi ministerii officium gessit“, und in Glaßsberger's Chronik, Analecta Franciscana II, 7. 9. Quarachi 1887.

2) Potth. 8082. Sbar. I, 36, n. 16 an den General der Minoriten: . . . Credentes igitur quod infelix ille hostis (d. h. der Teufel) noster felicitati pauperum Monialium reclusarum invidet, . . . opportunum esse cognovimus ut de persona provideremus eisdem, quae de ipsis sollicitam curam gerens, quod infirmum viderit, consolidet, sanat aegrotum, fractum alliget et reducat abjectum. Propter quod attendentes Religionem fratrum minorum gratam deo inter alias et acceptam tibi et successoribus tuis curam committimus monialium praedictarum in virtute oboe-

nicht gesagt, was alles zu dieser cura monialium gerechnet wird, allein jedenfalls konnte es infolge dieser Bulle geschehen, daß schon die ca. 1232 abgefaßte älteste Antoniuslegende¹ es als eine Gewohnheit im Orden bezeichnet, daß die Minoriten den Clarissen die divina ministrierten, also sie geistlich versorgten²; und Antonius von Padua wird selbst als einer bezeichnet, der die Leitung einer vornehmen Clarissin, der Helena Enselmini in Padua, übernommen hat³. Übrigens mußten ja die Brüder durch diese cura monialium mit der Ordensregel von 1223 in Konflikt kommen, und so bildete denn dieser Gegenstand auch einen der Streitpunkte, die 1230 zur Auseinandersetzung unter den Häuptern des Minoritenordens führten und den Papst zur Entscheidung vorgelegt wurden⁴. Man stritt sich im Minoritenorden darüber, ob Kapitel 11 der Regel nur auf die Clarissenklöster, über welche der h. Stuhl die cura specialis habe, sich beziehe oder auf alle Nonnenklöster. Der Papst entschied, daß die Minoriten in die Clarissenklöster nur auf spezielle Ermächtigung des apostolischen Stuhles eintreten dürfen, bei den andern Nonnenklöstern wird ein Unterschied gemacht zwischen äußeren Räumen, welche die Minoriten der Predigt und des Bettels halber betreten dürfen, und inneren Räumen, welche zu betreten den Brüdern verboten wird. Mit dieser Entscheidung war natürlich wenig gesagt, so lange der Erlaß vom 14. Dezember 1227 noch in Kraft blieb: es mußte eben den Brüdern, welchen die Versorgung der Clarissen oblag, spezielle päpstliche Erlaubnis gegeben werden; das oben angeführte Beispiel aus

dientiae districtae praecipiendo mandantes, quatenus de illis tamquam de ovibus custodiae vestrae commissis curam et sollicitudinem habeatis.

1) Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift XI, 181.

2) „*Monumenta Portugaliae*“, Script. I, 121a: „*erant enim ibi fratres pro monasterium dominarum pauperum commorantes et iuxta consuetudinem ordinis divina illis ministrantes*“.

3) Vgl. Wadding III, 71 ff. (1242, 4–6).

4) Potth. 8620. Sbar. I, 68, n. 56. Wadding II, 247 (1230, 14); vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift XIII, 12.

Padua datiert ja aus der Zeit nach diesem päpstlichen Entscheid.

Ehe wir nun dem Streit über die cura monialium seitens der Minoriten nachgehen, müssen wir uns klar werden über die Motive, welche die Clarissen trotz der ursprünglichen Bedenken des h. Franz und trotz der Ordensregel der Minoriten gerade zu den Franziskanern hintrieben. Es mögen aufseiten der Clarissen persönliche Motive der Anhänglichkeit an die Brüder, welche den gleichen Stifter hatten wie sie, mitgespielt haben, aufseiten mancher Minoritenkreise wohl auch das Verlangen, einen zweiten Orden unter sich zu haben (wie die Dominikaner); aufseiten des Papstes mag der Wunsch nahe gelegen haben, durch Übertragung der cura monialium an die Minoriten eine Geschäftsvereinfachung herbeizuführen.

Wir hören von dem allem in den Quellen nichts. Die Quellen legen uns vielmehr ein anderes Motiv nahe, welches zu der schließlichen Verknüpfung der Clarissen und Minoriten geführt hat, und das ist das Verlangen der Clarissen nach Exemption von der Oberhoheit des Diöcesanklerus und nach Teilnahme an den Privilegien der Minoriten.

Es ist oben erzählt worden¹, daß Honorius schon 1218 die Clarissen von der Oberhoheit des Diöcesanklerus eximiert hatte unter der Bedingung, daß sie nichts besitzen als ihre Klöster. Da nun diese Bedingung durch die R¹ ignoriert wurde, so konnte auch die Exemption der Clarissenklöster nicht von diesem päpstlichen Erlaß abgeleitet werden. Vielmehr muß als das Regelmäßige angesehen werden, daß die nach R¹ lebenden Clarissen unter dem Diöcesanklerus standen. Aber das Streben der Nonnen ging trotzdem eifrigst nach der Exemption. Hugolin hatte 1219 die vier Klöster in Toskana, die von ihren Bischöfen die Exemption zugestanden erhalten hatten, unter die direkte Obhut des römischen Stuhles genommen gegen jährliche Bezahlung eines Goldstücks², welche Leistung Ende 1229 in die eines Pfun-

1) S. S. 196.

2) S. oben S. 199.

des Wachs verwandelt wurde¹. Wir haben sodann seit 1228 überaus zahlreiche Urkunden, in denen die Exemption von der bischöflichen Oberhoheit für Clarissenklöster zugestanden wird². Die päpstlichen Schreiben, mit denen diese bischöflichen Exemptionen bestätigt werden, meist mit „Religiosam vitam eligentibus“ oder „Solet annuere“ beginnend, haben gewöhnlich folgenden Inhalt: Die Clarissen werden von allem Zehnten und allen Stolgebühren befreit, der Diöcesanbischof dagegen verpflichtet sich, gratis Altarweihung, letzte Ölung und jedes kirchliche Sakrament zu spenden. Wenn derselbe sich weigern sollte, so können die Nonnen jeden beliebigen Priester um Darreichung der verweigerten Weihen oder Sakramente angehen. Während der Erledigung des Bistums sind die Nachbarbischofe zu kostenfreier Spendung der genannten Dinge verpflichtet. Wenn der Diöcesanbischof gerade nicht da ist, so kann auch ein anderer, etwa durchreisender Bischof die Weihe der Nonnen, Gefäße, Kleider, Altäre im Kloster vornehmen. Exkommunikation und Interdikt, vom Bischof oder sonstigen kirchlichen Oberen verhängt, sind ungültig. Bei allgemeinem Interdikt über das ganze Land dürfen die Clarissen bei verschlossenen Thüren Gottesdienst feiern. Dann wird noch die Exemption von jeder bischöflichen Hoheit und Jurisdiktion ausgesprochen, meist mit Vorbehalt der Spendung der kirchlichen Sakramente und unter der Bedingung der Lieferung eines kleinen Tributs an die Bischöfe (gewöhnlich von einem Pfund Wachs).

1) Sbar. I, 54, n. 41; I, 56, n. 43; I, 57, n. 44; I, 57, n. 45.

2) Aus dem Jahr 1228 Nursia Sbar. I, 565, n. 83. Potth. 11694; und Todi Sbar. I, 46, n. 30 und 52, n. 40: 1230 Praesagnolo (bei Urbino) Sbar. I, 62, n. 51 und Engratie bei Pampelona Sbar. I, 72, n. 60. Potth. 8697c; 1231 Vallisgloriae bei Spello (da sagt der Bischof den Clarissen: „a nobis humiliter postulastis, ut monasterium et personas ibidem domino servientes . . . a jure episcopali seu alterius conditionis gravamine eximere deberemus“) Sbar. I, 170, n. 73. Potth. 8985; 1232 S. Lorenzo zu Orvieto Sbar. I, 170, n. 177. Potth. 9971. Von da an sehr häufig, vgl. Potth. 9331, 9850. 9867. 9888. 9894. 9918. 9969. 9970. 9971. 9972. 10001. 10005. 10215. 10218. 10321. 11107. 11171. 11336. 11366. 11368. 11374. 11389. 11694 11749. 11879. 11880. 11924. 11943 u. s. f.

Die Vorbehalte sind oft sehr schüchtern, die einen behalten sich die Spendung der Sakramente vor, nur wenn die Nonnen die Sakramente gerade aus der Hand des Bischofs haben wollen, die anderen begnügen sich auch wohl mit Lieferung von Wachs allein. Dafs mit diesen Exemptionen auch auf das Recht der Visitation von den Bischöfen verzichtet wird, versteht sich von selbst, wird aber hier und da auch ausdrücklich ausgesprochen. Wir machen die interessante Beobachtung, dafs diese Exemptionen fast alle von den Clarissen begehrt, von den Bischöfen teilweise gegen den Willen des beteiligten Klerus gewährt und vom Papst auch trotz des Protestes der Beteiligten bestätigt werden.

So hat 1235 der Bischof von Faenza die Clarissen seiner Stadt eximiert, und der Papst hat, trotzdem das Domkapitel des Bischofs die Zustimmung verweigert hatte, die Exemption bestätigt¹. So wurde 1239 das Clarissenkloster zu Offida bei Askoli von der Jurisdiktion des Klosters Farfa eximiert trotz des Protestes des Klosters, welches die Oberhoheit hatte². So wurde 1244 das Clarissenkloster zu Asti eximiert, trotzdem das ganze Domkapitel einstimmig die Zustimmung verweigert hatte³. In Salamanka hatte der Bischof die Exemption der Clarissen an die Bedingung der Besitzlosigkeit der Nonnen geknüpft, aber der Papst beeilte sich, die Bedingung aufzuheben⁴, nicht von der Besitzlosigkeit

1) Potth. 9867. Sbar. I, 149, n. 157. Wadd. II, 619.

2) Potth. 10805. Sbar. I, 272, n. 301.

3) Potth. 11360. Sbar. I, 329, n. 38.

4) In der bischöflichen Exemption vom 9. Februar 1244 (bestätigt am 1. September 1245) sagt der Bischof von den Clarissen: *cum possessionem non habeatis et promittatis vos in futurum non habituras*. Potth. 11849. Sbar. I, 378, n. 92, aber schon am 18. September 1245 sandte der Papst eine neue Bestätigungsurkunde mit dem Beisatz: *in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo praettractum Monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis: und zum Schluss sagt der Papst: decernimus ergo, ut nulli . . . liceat, praettractum monasterium temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed*

keit sollte die Teilnahme der Schwestern an den Privilegien der Minoriten abhängen ¹.

In dem Angeführten liegt deutlich die Tendenz der Clarissenklöster, an den sich immer vermehrenden Privilegien und Exemptionen, mit denen der Minoritenorden überschüttet wurde, Teil zu bekommen, und es ist nicht überraschend, wenn in dem päpstlichen Schreiben, durch welches zum erstenmal eine Anzahl Clarissenklöster dem Minoritenorden angegliedert wurden, beiläufig ausgesprochen wird, daß diese Clarissenklöster auch an allen Privilegien der Minoriten eo ipso teilhaben ². Das war offenbar das Hauptmotiv für die Bestrebungen der Clarissen nach Vereinigung mit den Minoriten, und man begreift nun auch, warum alle diese Bestrebungen gar nicht von den Minoriten, auch nicht in erster Linie vom Papst, sondern von den Clarissen ausgingen.

Übrigens ging die Angliederung der Clarissen an den Minoritenorden weder leicht noch rasch vor sich ³, sondern nur unter dementschiedenen Widerstreben jedenfalls eines Teils der Minoriten. Schon sittliche Gründe waren dabei bestimmend. Es gab Minoriten, die

omnia integre conservare, earum pro quarum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, omni modis profutura. Potth. 11879. Sbar. I, 380, n. 95.

1) So heißt es in der am 6. Mai 1244 bestätigten Schenkungs- und Exemptionsurkunde von Asti, Potth. 11368. Sbar. I, 329, n. 38: . . . concedimus . . . potestatem . . . construendi . . . unam ecclesiam . . . et domum clausam ad habitandum . . . in habitu Sororum Minorum, et ut teneant et observant vitam et regulam, quam observant Sorores . . . S. Serapia de Sardona: salvo eo, quod istae Sorores et dominae possint et debeant habere possessiones.

2) Potth. 12141. Sbar. I, 413, n. 134. Wadd. III, 165 (1246, 43): „illis gaudentes privilegiis, quae Ordini praetraeto fratrum ipsorum a Sede Apostolica concessa sunt vel in posterum concedentur“.

3) Vgl. die parallele Entwicklung im Dominikanerorden, wo die Dominikanerinnen auch von Dominikus gestiftet waren, aber 1228 jede Verbindung des Dominikanerordens mit den Frauenklöstern aus sittlichen Gründen verboten wurde, bis dann doch 1267 die cura für die Dominikanerinnen vom Papst den Dominikanern übertragen wurde.

jede Nähe eines Frauenklosters für gefährlich hielten: als der Bischof von Plasencia (Estremadura) ein Nonnenkloster in der Nähe einer Minoritenniederlassung erbaute, beschwerten sich die Minoriten beim Papst wegen des möglichen Skandals, und der Papst gab ihnen 1233 recht¹. In Padua aber waren ja Minoritenniederlassung und Clarissenhaus schon längere Zeit hart nebeneinander (in Arcella), ohne daß irgendein Teil daran Anstoß nahm, und 1233 treffen wir in Rom einen Minoriten Jakob als Ökonomen an dem Nonnenkloster S. Cosmas und Damian².

Hinwiederum wurden durch päpstlichen Erlaß vom 22. November 1236 die in R¹ gegebenen Bestimmungen über den Eintritt fremder Personen in die Clarissenklöster allen Christgläubigen besonders eingeschärft, offenbar mit der Absicht, leichtfertigen Übertretungen derselben entgegenzuwirken³. Infolgedessen fand es selbst eine Königin von Arragon für nötig, sich vom Papst besondere Erlaubnis zum Betreten eines Clarissenklosters geben zu lassen⁴. Aber wenn je jener Erlaß auch auf die Minoriten gemünzt war, der schon eingewurzelten Gewohnheit und dem Wunsch der Clarissen konnte er auf die Dauer keinen Widerstand leisten, und so wird denn am 1. Juni 1241 auf Ansuchen der Clarissen eine ganz ins einzelne gehende kasuistische Vorschrift über den Eintritt der Minoriten in die Clarissenklöster erlassen⁵, in der die Minoriten nicht nur als die natürlichen Baumeister und

1) Potth. 9206. Sbar. I, 106, n. 105. Wadd. II, 354.

2) Potth. 9704. Sbar. I, 137, n. 143. Wadd. II, 357.

3) Potth. 10264. Sbar. I, 206, n. 213. Wadd. II, 643.

4) Wadd. II, 439 (1237, Suppl. 3).

5) Potth. 11026. Sbar. I, 295, n. 340. Wadd. III, 418. Die Minoriten dürfen „secundum formam quae in regula vestra noscitur contineri“ die Clarissenklöster betreten „pro exercendo monasteriorum ipsorum opere vel illis conservandis ab incendio seu a latronibus defendendis ac ut frater presbyter cum uno fratrum ipsorum clerico maturo moribus et aetate pro audiendis confessionibus vestris et extrema unctione ac aliis sacramentis ecclesiasticis exhibendis vobis infirmitate cogente ac sepeliendis corporibus sororum decedentium“.

Verteidiger der Clarissenklöster erscheinen, sondern in der auch das, was schon zu Anfang der dreißiger Jahre in Padua Sitte war, ausdrückliche päpstliche Bestätigung fand, daß nämlich die Minoriten den Clarissen die „divina“ reicheten d. h. Beichte, Öhlung und andere Sakramente, ebenso die Beerdigung der Schwestern besorgten. So lesen wir auch schon in einem päpstlichen Erlaß vom 5. März 1241 an das Clarissenkloster in Venedig, wie etwas Selbstverständliches, daß zur Spendung der kirchlichen Sakramente den Schwestern einige Minoriten geschickt werden sollen¹. Hatten hier die Clarissen unter Gregor IX. noch einen bedeutenden Erfolg errungen, so gelang es dagegen den Minoriten, bei dem neuen Papst Innocenz IV. am 17. Juli 1245 die Bestimmung zu erwirken, daß nur für diejenigen Clarissenklöster, in welche unter Gregor IX. eigens Minoriten geschickt worden waren, um sie zu bedienen, auch fernerhin solche geistliche Bedienung seitens der Minoriten geleistet werden müsse, für andere dagegen nicht². Doch dies war ein kurzer Triumph. Den Clarissen gelang es sehr bald, den Papst gänzlich umzustimmen, denn am 16. Oktober 1245 gab Innocenz den Minoriten einen Erlaß, worin ihnen geradezu die ganze geistliche Versorgung der Clarissen ohne weiteres auferlegt

1) Potth. 10997. Sbar. I, 292, n. 334: „statuentes ut per visitatorem ordinis vestri secundum ejusdem visitemini instituta, et ad celebrandum vobis divina officia et exhibendum sacramenta ecclesiastica vobis aliqui fratrum minorum ordinis deputentur“. Es ist dies die erste Erwähnung der Minoriten in einem päpstlichen Erlaß an Clarissen.

2) Potth. 11734. Sbar. I, 367, n. 84. Wadd. III, 439: „ut in monasteriis Monialium inclusarum S. Dam., in quibus tempore . . . Gregorii Papae . . . aliqui fratres vestri ordinis deputati non fuerint, morari minime teneamini, nec ad id per litteras apostolicas impetratas seu etiam impetrandas arctari possitis, nisi litterae ipsae plenam fecerint de hac indulgentia mentionem: proviso ut in monasteriis, in quibus tunc temporis fratres deputati fuerunt, ponantur secundum discretionem Ministrorum Provincialium idonei et maturi, qui Monasteriorum ipsorum monialibus in spiritualibus dumtaxat deserviant.“

wurde; Visitation, Korrektio, Reformatio, Predigt des Wortes, Unterricht in der Ordensdisziplin, Beichte, Messe und andere Sakramente sollen sie ihnen spenden, bei Visitation, Weihung von Nonnen oder Altären oder überhaupt sonst aus ehrbaren und zureichenden Gründen dürfen sie die Klöster betreten. Nur sollen sie dabei die in R¹ [8. 9. 10] gegebenen Bestimmungen über das Betreten der Clarissenklöster beobachten¹. Es war nur eine Bestätigung dieses Erlasses, wenn in einem am 21. Oktober 1245 an den Clarissenorden gerichteten Schreiben auf die Bitten der Clarissen den Minoriten überhaupt das Betreten der Clarissenklöster aus jedem vernünftigen und anständigen Grund gestattet wird².

Ich möchte in diesen aufeinanderfolgenden, sich widersprechenden Erlassen vom 17. Juli und 16. Oktober 1245 die thatsächliche Unterlage der oben erwähnten Erzählung in der Legende der h. Clara erblicken³. Wenn dem so ist, dann dürfen wir auch annehmen, daß die h. Clara selbst die Verbindung des Clarissen- und Minoritenordens, bzw. die geistliche Bedienung der Clarissen durch die Minoriten gewünscht und betrieben hat.

Es ist hier immer nur von geistlicher Bedienung die Rede. In der Legende der h. Clara hören wir verschiedentlich auch von leiblicher Bedienung durch eleemosynarii. Es ist hier wohl ein Unterschied unter den Clarissenklöstern anzunehmen: diejenigen Klöster, welche auf Grund der Regel Benedikt's Güter, oft in großem Umfang, besaßen (und das waren damals gewiß die Mehrzahl), hatten natürlich den Dienst von Almosensammlern nicht nötig. Die h. Clara aber hatte ja jeden Güterbesitz verweigert, sie brauchte daher, da die moniales inclusae das Kloster nicht

1) Potth. 11937 Sbar. I, 387, n. 104. Wadd. III, 140 (1245, 37).

2) Potth. 11941. Sbar. I, 388, n. 105: „pro rationabilibus et honestis causis“.

3) S. oben S. 184.

verlassen durften, Leute, die für sie nach Almosen gingen, und die Minoriten waren da offenbar die gegebenen Bettler für die Clarissen ¹.

Nach diesen Vorgängen möge es nicht befremden, wenn Innocenz IV. am 13. November 1245 R¹ noch einmal bestätigt hat. Es war noch der Buchstabe der alten Regel, aber schon mit wesentlich anderem Sinn. Es ist ja in der Bulle *Paci et saluti* vom 16. Oktober 1245 ausdrücklich dafür gesorgt worden, daß die Minoriten die Bestimmungen der R¹ beobachten; sie traten jetzt eben an die Stelle des in der R¹ vorgesehenen Visitators und Kaplanen. Mit dem Verbot der Minoritenregel von 1223 c. 11 aber setzt sich der Papst in der neuen „Erklärung“ dieser Regel vom 14. November 1245 ² sehr leicht auseinander, indem er die Unterscheidung, welche Gregor IX. 1230 bei den andern Nonnenklöstern gemacht hatte ³, zwischen äußeren und inneren Räumen des Klosters nun auf die Clarissenklöster ausdehnt und nur das Betreten der inneren Räume der speziellen Ermächtigung seitens des h. Stuhles vorbehält ⁴.

Vollendet wurde eine förmliche Angliederung von Clarissen an den Minoritenorden zuerst durch eine Bulle, die gleichlautend am 2. Juni 1246 an vierzehn Clarissenklöster erlassen wurde und die wieder-

1) Den Ausdruck *elemosynarius* habe ich zwar in den päpstlichen Schreiben dieser Zeit nirgends gefunden, aber gemeint ist offenbar dasselbe, wenn in dem oben (S. 204) erwähnten Aufruf für das arme Kloster Mte Lucio in Perugia vom 7. März 1235 der Papst die Gläubigen bittet „*quatenus pias elemosynas et grata charitatis subsidia earum nuntio, cum propter hoc ad vos accesserit, erogetis*“. Ebenso bei dem freiwillig armen Clarissenkloster Engratie bei Pampelona 1245. Potth. 11875. Sbar. I, 379, n. 93.

2) Potth. 11962. Sbar. I, 400, n. 114. Wadd. III, 131 (1245, 18).

3) S. oben S. 212.

4) Innocenz IV. sagt da, die Bestimmung c. 11 der Minoritenregel gehe nur auf die Clarissenklöster „*et nomine monasterii claustrum, domos et officinas interiores volumus comprehendere*“.

um aus der Initiative der Clarissen hervorgegangen ist¹: Da werden diese vierzehn Klöster dem General und den Provinzialen der Minoriten übergeben, wogegen jene an allen Privilegien der Minoriten teilnehmen.

Der General soll selbst oder durch geeignete Brüder die cura monialium ausüben in Visitation, Korrektion und Reformation. Nur die Wahl der Äbtissin soll bei den Nonnen selbst sein. Dagegen sollen die Minoriten den Clarissen die Sakramente reichen; und da die Provinzialen selbst nicht jederzeit anwesend sein können, sollen sie Kaplane an die Klöster schicken, welche die Sakramente den Nonnen spenden. Zu diesem Zweck dürfen die Clarissen Einkünfte und Besitztümer annehmen.

Also der Minoritenkaplan ist nun der regelmässige, ausschließliche geistliche Führer der Clarissen, welche zu seinem Unterhalt eigene Einkünfte haben bzw. ausscheiden.

Damit war die letzte Konsequenz des Erlasses vom 14. Dezember 1228 gezogen.

II.

R².

Der bisherige Gang der Dinge war also folgender: Hugolin hatte den Clarissen 1219 eine Regel R¹ gegeben unter Beseitigung einer älteren von Franz verfaßten formula vitae. Die Clarissen waren durch R¹ im ganzen zu Benediktiner-

1) Potth. 12141. Sbar I, 413, n. 134. Wadd. III, 165 (1246, 43) und der entsprechende Erlafs an die Minoriten, Potth. 12223. Sbar. I, 420, n. 142. Wadd. III, 461, vom 12. Juli 1246. Die vierzehn Clarissenklöster sind: Askoli, Medina (in Leon), Burgos, Bordeaux, Castanea (bei Fermo), Ripatransone (bei Fermo), Monte Santo (bei Fermo), Zamorra, Osimo, Fermo, Offida, Nursia, Verona, Alessandria.

innen mit strengerer Klausur gestempelt. Das hatte auf der einen Seite den Vorteil, daß die Clarissenklöster sich Güter und Besitzungen erwerben konnten; allein der h. Clara selbst und wohl auch manchen anderen Schwestern war das gar nicht erwünscht, da sie an dem alten Ideal der Armut festhielten. Auf der anderen Seite wurde es durch diese Regel erschwert von der Oberhoheit des Diöcesanklerus loszukommen und an den Privilegien der Minoriten teilzunehmen, wohin das eifrigste Bestreben der Schwestern ging. Das hatte schon dazu geführt, daß die Erwähnung der Benediktinerregel durch päpstliche Interpretation eigentlich eliminiert wurde, und daß man unter Umgehung der entgegenstehenden Bestimmungen der Minoritenregel die Minoriten in weitem Mafß mit der geistlichen Bedienung und Leitung der Clarissen beauftragte. Ja vierzehn Clarissenklöster waren schon förmlich unter die ausschließliche und ständige Leitung der Minoriten mit Teilnahme an allen Minoritenprivilegien gestellt worden.

Dazu kamen noch Dispense und Milderungen in Fasten und Kleidung, durch welche R¹ durchbrochen war. Schon oben ¹ sind dieselben, soweit sie das Kloster zu Prag betreffen, aufgezählt worden. Allein diese Milderungen waren nicht auf Prag beschränkt. Schon am 10. April 1233 hatte Gregor den Clarissen im Herzogtum Spoleto, Tusciem und Lombardei gestattet, durch Brei und mit Wasser gemischtem Wein ihr tägliches Fasten zu mildern ². Überflüssig, sollte man meinen, angesichts der Bestimmung in R¹ [5], war der päpstliche Erlafs vom 9. Februar 1237, daß in den Clarissenklöstern selbst kein Fleisch gegessen werden dürfe ³. Am 17. August 1243 war auch den Nonnen zu Zamorra gestattet worden ⁴, Wein und Brei alle Tage aufser am Freitag, falls nicht auf diesen ein besonderes Fest fällt, zu genießen; überdies waren in Beziehung auf Kleidung und

1) S. S. 207f.

2) Potth. 9140. Sbar. I, 101, n. 98.

3) Potth. 10296. Sbar. I, 209, n. 216

4) Potth. 11113. Sbar. I, 309, n. 7.

Schweigen ähnliche mildere Bestimmungen getroffen werden, wie kurz nachher für Prag ¹.

Dieser Zustand war unhaltbar. R¹ mußte zeitgemäß umgeändert werden. Mit Recht begründet Innocenz IV. in dem Schreiben vom 23. August 1247 die Herstellung der neuen Regel R² damit, daß über die alte Regel viele Zweifel entstanden seien, da besonders infolge der vielen Dispensationen die Regel ihren einheitlichen Charakter ganz verloren habe ².

So wurde denn R¹ umgearbeitet in R² und als neue Regel am 6. August 1247 bestätigt. Die Umarbeitung besteht fast lediglich darin, daß die schon faktisch geschehene organische Verbindung des Clarissenordens mit dem Minoritenorden nun in die Regel selbst eingefügt wird. Im übrigen wurde an der Regel selbst, ihrer Ordnung, ja ihren Worten sehr wenig geändert.

R² beginnt mit denselben einleitenden Worten wie R¹: „Cum omnis vera“ bis „elegistis“, dann: „vestris piis precibus inclinati b. Francisci [muß heißen Benedicti, denn Fr. giebt gar keinen Sinn] Regulam, quantum ad tria tantum, videlicet oboedientiam, abdicationem proprii in speciali et perpetuam castitatem nec non formam vivendi praesentibus adnotatam ... vobis ... concedimus observandam“.

[1.] Klausur kann gebrochen werden nur, wenn eine Nonne mit Erlaubnis des Minoritengenerals oder des Provinzials der Minoritenprovinz, in welcher das Kloster liegt, ausgesandt wird.

[2.] Aufnahmebedingungen a) b) c) wie in R¹, dann aber wird ein Probejahr eingeschoben, worauf der Profes: Ego talis Soror promitto Deo et beatae Mariae et beato Francisco ... oboedientiam ...

1) S. oben S. 208, Anm. 3.

2) Potth. 12659. Sbar. I, 488, n. 236. W add. III, 187 (1247, 29): „quod multae jam et diversae dipensationum formae factae fuerint circa ipsam, propter quod non una sed multiplex videbatur professio“.

[3.] Gebete, wie R¹. Statt „das gewöhnliche Officium“ heisst es „secundum consuetudinem Ordinis Frat. Min. officium“¹. Die Gebete der illiteratae werden genau wie in der Minoritenregel von 1223 c. 3 spezifiziert.

[4.] Stillschweigen wie in R¹, nur mit der schon seit 1243² bestehenden Erlaubnis, im Krankenzimmer zu sprechen.

[5.] Auch im Fasten wird den seither eingeführten Milderungen Rechnung getragen durch eingehende Bestimmungen. Der Genuss von Wein, Fisch, Eiern, Käse, Milchspeisen und Brei wird gestattet aufser in den Fastenzeiten, die genau, aber weitherzig bestimmt sind. Das Fasten bei Wasser und Brot fällt weg. Ausserdem kann für die dienenden Schwestern, für Leidende, ganz Junge und Alte Dispensation gewährt werden.

[6.] Kranke, gleich wie R¹.

[7.] Die Kleidung wird auch etwas milder bestimmt, ausserdem die Kleidung der Sorores und Servientes bestimmter auseinandergehalten.

[8.] Der Eintritt fremder Personen ist verboten, wie in R¹, aber zu der Spezialerlaubnis des Papstes tritt die des Minoritengenerals oder des Provinzials der betreffenden Provinz. Ausserdem werden von dem Verbot ausgenommen der Arzt, der Aderlasser, dann die Fälle einer Feuersbrunst oder sonst dringender Gefahr oder einer Reparatur im Kloster u. dgl.

[9.] Kaplan ganz wie in R¹. Beichte und Kommunion dürfen aufser im Notfall nur von Minoriten empfangen werden.

[10.] Visitator. Zuerst auch wie in R¹, dann fährt R² fort: Statuimus insuper, quod Generalis et Provincialis Ministri dicti Ord. dumtaxat per se vel per alios idoneos suos Fratres in generali Capitulo deputatos ab ipsis vobis tam in capite quam in membris officium visitationis impendant; possint tamen Generalis et Provincialis praetracti

1) Vgl. dazu Poth. 9519. 10321. 11028.

2) S. oben S. 208, Anm. 3 und S. 223.

in Provinciis suis ex causa specialem Visitatorem interdum de Fratribus sibi commissis ad hoc idoneum destinare, juxta formam ab universitate Ministrorum traditam in Capitulo generali.

[11.] Thürhüterin wie in R¹.

Nun kommen aber noch neue Zusätze in R², nämlich:

[12.] Wie eine Rota im locutorium zu bauen ist.

[13.] Die dienenden Schwestern sollen nur mit Erlaubnis das Kloster verlassen und dann mit Schuhen bekleidet sein. Beim Fortgehen muß ihnen die Zeit bestimmt sein, wann sie wieder daheim sein müssen. Sie dürfen nicht ohne spezielle Erlaubnis außerhalb des Klosters essen, schlafen, nicht in die Wohnung des Kaplans oder der Konversen oder der Brüder, die dort weilen, gehen, nicht mit verdächtigen Leuten umgehen oder unnützes Geschwätz heimtragen.

[14.] Die Clarissen dürfen gemeinsames Eigentum haben, wozu ein procurator von dem Visitor in jedem Kloster aufzustellen ist, der aber der Äbtissin und drei Schwestern Rechnung schuldig ist und gar nichts vom Kloster verkaufen, vertauschen, verpfänden, veräußern darf außer mit Erlaubnis der Äbtissin; nur von den Mobilien darf er zuweilen weniger Wertvolles hergeben.

[15.] Verum ne ab observatione praesentis formulae breviter suprascriptae ... pro defectu certi regiminis in posterum recedere vos contingat ... dilectis filiis Generali et Provincialibus Ministris Ord. Frat. Min. curam vestri et **omnium Monasteriorum vestri Ordinis plene in omnibus** praesentium auctoritate committimus; dann folgt eine Ausführung ganz nach den oben angeführten Erlassen vom 16. und 21. Oktober 1245¹. Nur die Wahl der Äbtissin ist frei, doch auch ihre Bestätigung und Einsetzung geschieht durch den General oder Provinzial der Minoriten. Die Minoriten haben auch den Kaplan zu stellen. Der Bau eines Clarissen-

1) S. oben S. 218f.

klosters darf nur mit Zustimmung des Generalkapitels der Minoriten angefangen werden. Der Kaplan und die Konversen versprechen der Äbtissin Gehorsam und die *stabilitas loci*. Der Visitator aber kann Kaplane wie dienende Schwestern und Konversen von einem Kloster zum andern schicken. Zum Schluss werden noch Bestimmungen über die Kleidung der Konversen, die ebenso wie der Kaplan dem Visitator unterstehen, getroffen.

Der Schwerpunkt der Veränderung liegt in den letzten Punkten. Wie früher die vierzehn, so werden nun alle Clarissenklöster dem Minoritenorden in allen Stücken ausschließlich zur Fürsorge und Leitung übergeben. Die Diöcesangeistlichkeit ist völlig beiseite geschoben. Nun erst ist in Wahrheit der Clarissenorden dem Minoritenorden in allem unterworfen, aber er nimmt auch an allen seinen Privilegien, allem seinem Glanz teil, von ihm ausschließlich ziehen die Clarissen die geistliche Nahrung.

Und doch in einem Stück sind die Clarissen noch ganz Benediktinerinnen, im Punkt des Eigentums. Sie dürfen [nach Nr. 14] gemeinsames Eigentum an Immobilien und Mobilien haben, und dafür ist ein eigener Prokurator im Kloster angestellt.

In diesen beiden Stücken, dem Verhältnis zum Minoritenorden und zum Eigentum, bestätigt R² offenbar einfach den augenblicklichen thatsächlichen Stand der Dinge.

Aber eben darum konnte auch R² keine definitive Erledigung der obwaltenden Schwierigkeiten bringen, das zeigt eben die weitere Entwicklung des Clarissenordens.

Was zunächst das Verhältnis der Clarissen zum Minoritenorden betrifft, so gelten die Bestimmungen der R² jedenfalls für alle von der bischöflichen Oberhoheit schon bisher eximierten Clarissenklöster. So wird am 27. Mai 1248 den Minoriten der Mark Ankona die Sorge und speziell die Visitation eines Clarissenklosters Esino bei

Sinigaglia aufgetragen, eben weil es ein exemptes sei¹, und zwar ist es eines, dem kurz zuvor das Recht, Besitzungen, Immobilien und Mobilien anzunehmen ausdrücklich bestätigt worden war².

Auch bei Neugründungen gelten die Bestimmungen der R². So wird am 20. April 1250 den Bischöfen der Lombardei, Trevisaner Mark und Romagna gegenüber dem Unfug vagierender Weiber, die behaupten, Clarissenklöster gründen zu wollen, eingeschärft³, daß nur durch Vermittelung des Minoritenprovinzials Clarissenklöster gegründet werden dürfen (entsprechend R² [15]). Die Minoriten suchten sich der Last, die ihnen mit R² aufgebürdet war, nach Kräften zu erwehren und erreichten am 6. März 1250 einen allgemeinen Erlafs vom Papst⁴, daß sie zur Visitation und Korrektion von Klöstern und Kirchen und zur Annahme der cura für Nonnen oder irgendwelche Religiösen nicht verpflichtet werden können, aufser wenn dieser Erlafs besonders aufser Kraft gesetzt sei. Von den Clarissen speziell ist hier gar nicht die Rede, die Minoriten mochten aber hoffen, daß diese selbstredend unter den Erlafs fallen. Allein schon das oben erwähnte Schreiben vom 20. April 1250 an die Bischöfe von Oberitalien zeigt, daß mit dem Erlafs vom 6. März nicht viel gewonnen war, und schon am 6. Juli 1250 wird dem Minoritenprovinzial von Deutschland aufgetragen⁵, daß die Minoriten für das vom Bischof von Konstanz neugegründete Clarissenkloster bei Konstanz die kirchlichen Sakramente und alles sonst Übliche zu leisten haben „non obstantibus aliquibus statutis vel indulgentiis seu privilegiis eidem a Sede Apostolica concessis, per quae id impediri vel differri possit“. Also für exempte Klöster

1) Potth. 12945. Sbar. I, 517, n. 279. Wadd. III, 195: „mandamus, quatenus de praedicto monasterio, cum asseratur exemptum, sicut de aliis Monasteriis tuae administrationis praefati Ord. Dam. curam gerens eas visites et informes“.

2) Am 21. April 1248. Potth. 12904. Sbar. I, 512, n. 273.

3) Potth. 13954. Sbar. I, 541, n. 322.

4) Potth. 13928. Sbar. I, 538, n. 319.

5) Potth. 14006. Sbar. I, 545, n. 331. Wadd. III, 496.

und für jetzt erst neugegründete Klöster gelten die Bestimmungen der R² und mußten von den Minoriten wohl oder übel ausgeführt werden.

Es gab aber ja noch eine Reihe von Clarissenklöstern, welche von der bischöflichen Jurisdiktion nicht eximiert waren. Denn dafs mit der Bestätigung der R² nicht eo ipso alle bisher von den Bischöfen noch nicht eximierten Clarissenklöster nun eximiert worden sind, das zeigen eine Reihe von päpstlichen Bestätigungen solcher bischöflichen Exemptionen, die in den Jahren 1247—1253 ganz in den bisher üblichen Formen erfolgten¹. Diese bisher noch nicht eximierten Clarissenklöster, die auch nach Einführung der R² nicht unter der cura der Minoriten standen², machten nun den Versuch, sich ebenfalls unter die Obhut und Fürsorge der Minoriten stellen zu lassen, indem sie vom h. Stuhl, bzw. vom Kardinalprotektor sich die entsprechenden Briefe erwirkten. Aber auf die Bitte des Generals der Minoriten hat der Papst noch am 6. Juni 1253³ die Minoriten von dieser Zumutung befreit und die

1) Potth. 12663. 14518. 14606. 14634. 14760. 14767.

2) Diesen Schluss zieht schon Sbaralea aus den oben S. 227, Anm. 1 citierten Worten des Schreibens vom 27. Mai 1248.

3) Die interessante Bulle (Potth. 14999. Sbar. I, 619, n. 419. Wadd. III, 316 hat ein unsicheres Datum, Sbar. hat 8. Juli 1252 aber als Konjektur, Wadding 6. Juni 1252, Potth. giebt das im Text gegebene Datum) lautet: An den General und alle Brüder der Minoriten. *Petitio vestra nobis exhibita continebat, quod Moniales quamplurium monasteriorum, quae Ordinis S. Dam. fore se asserunt, dioecesana lege dioecesanis episcopis subjectorum, nostras et ven. fratris nostri Ost. et Vell. Episcopi, cui cura ipsius S. Dam. ordinis a Sede Apostolica est commissa, ad nos litteras impetrarunt, ut monasteriorum ipsorum sollicitudinem gerentes et curam eis correctionis et visitationis officium impendatis et ministretis ecclesiastica sacramenta. Quia vero quaedam ex monialibus ipsis interdum discurrunt per patriam, cum deberent potius vivere sub clausura, iidem dioecesani, ad quos cura monasteriorum ipsorum noscitur pertinere, non solum contra Moniales ipsas, verum etiam contra vos, quibus invitis earum cura interdum committitur, saepius concitantur . . . Cum autem intentionis nostrae . . . non*

Auflage der cura monialium für sie auf die eximierten Clarissenklöster beschränkt. Ja noch im Jahr 1255 hat das Provinzialkapitel der Minoriten zu Eßlingen die Bitte an den Papst gerichtet, daß die Minoriten von allen in Deutschland errichteten und zu errichtenden Clarissenklöstern nur vier (die von Straßburg, Konstanz, Derlma (?) und Phillengen [Pfullingen oder Villingen?]) zu versorgen verpflichtet werden möchten, und der Papst hat dieser Bitte entsprochen¹. Am 18. August 1255 wurde die Bulle vom 6. Juni 1253 von Alexander IV. noch einmal bestätigt².

Es trat also eine Spaltung ein unter den Clarissenklöstern. Die einen standen noch unter der regulären Oberhoheit des Diöcesanbischofs, sie hatten vergebens versucht, sich den Minoriten aufzudrängen; doch da die neugegründeten Klöster durch R² an die Minoriten gewiesen waren, so waren sicherlich diese von den Minoriten noch unabhängigen Clarissenklöster in steter Abnahme begriffen. Die bisher schon von der bischöflichen Jurisdiktion eximierten und die von jetzt an neugegründeten Clarissenklöster waren unter die Obhut und damit auch die Privilegien des Minoritenordens gestellt.

Ähnlich gab es nun auch einen Unterschied unter den Clarissenklöstern hinsichtlich des Eigentums. Daß es eine ganze Reihe von Clarissenklöstern gab, welche nach früherer Gewohnheit und nach der ausdrücklichen Bestimmung der R² unbefangenen Besitztümer z. T. in sehr beträchtlichem Umfang hatten und sich vom Papst neu bestätigen ließen, zeigt wieder eine größere Anzahl von päpstlichen Briefen aus den Jahren 1247—1253³. Aber daß dies

existat vos gravare super hoc, . . . indulgemus, ut ad gerendam curam aliquorum monasteriorum praedicti Ordinis S. Dam. vel eis hujusmodi officium impendendum seu ministrandum sacramenta praedicta, nisi ad Romanam ecclesiam nullo pertineant mediante, minime teneamini . . . Insuper concedimus, ut vos intromittere non teneamini de Monasteriis S. Dam. Ord. de novo exemptis . . .

1) Potth. 15725.

2) Potth. 15992.

3) Potth. 12904. 13973. 14437. 14518. 14606. 14634. 14760. 14764. Vgl. unter diesen besonders 14518 und 14606.

nicht überall für selbstverständlich galt, zeigt die ausdrückliche Erlaubnis, Güter anzunehmen, die der Papst wiederholt an Clarissenklöster ausstellt¹. Man fand es also in diesen Klöstern für nötig, trotz der ausdrücklichen Bestimmung der R² über die Besitzungen noch besondere päpstliche Erlaubnis dazu einzuholen; so wirkten schon die Anschauungen der h. Clara und wohl auch der Minoriten über diesen Punkt. Der Papst hatte übrigens, da der erste Eifer für die Clarissen schon nachzulassen begann, wiederholt wieder für arme Clarissenklöster zu sorgen, und das that er, indem er teils in früherer Weise Güter anwies, auch für solche Clarissenklöster, welche nur von Almosen leben wollten², teils durch Versprechen von 40tägigem Ablass die Gläubigen zur Beisteuer aufmunterte³, teils andere Einnahmequellen, welche für den Mangel an Gütern Ersatz boten, erschloß⁴. Aus den Schreiben des Papstes ist zweifellos, daß es eine vielleicht steigende Anzahl Clarissenklöster gab, welche trotz R² nach dem Vorbild der h. Clara nur von Almosen leben wollten, also an dem Ideal der Armut festhielten⁵. Es sei

1) Potth. 12904. 13973 und 14873.

2) Den Clarissen von Piacenza wird am 11. Mai 1252 ein reformbedürftiges Benediktinerinnenkloster in dieser Stadt „cum omnibus pertinentiis suis ac juribus perpetuo possidendum“ überwiesen „hominibus Placentiae, ex quorum eleemosynis sustentari solebant, propter malitiam temporum et guerrarum discrimina refrigerescentibus“. Potth. 14582. Sbar. I, 607, n. 407.

3) So für das Kloster Mte Lucio in Perugia, das dem Papst schon soviel Mühe gemacht hatte (vgl. oben S. 204) Potth. 13880, für das zu Mailand Potth. 13913.

4) Für das Kloster zu Tagliacozzo, das sehr arm war, wird am 3. Juni 1250 bestimmt, wenn jemand aus der marsischen Provinz gelobt hat nach Rom oder S. Jago zu wallfahren und es nicht ausführen kann oder will, so soll er die Kosten, welche ihm die Wallfahrt gemacht hätte, dem Clarissenkloster überweisen. Potth. 13992. Sbar. I, 544, n. 328. In ähnlicher Weise, aber noch weiterer Ausdehnung wird am 8. Februar 1254 für das Mutterkloster zu Assisi gesorgt, Potth. 15226.

5) Es ist natürlich unmöglich, die Zahl dieser Klöster anzugeben oder zu schätzen. Wenn ich recht gezählt habe, so finden sich in Sbaralea bis zum Tod der h. Clara 47 italienische, 9 spanische,

hier ausdrücklich noch bemerkt, daß nicht etwa die Stellung der Klöster zu den Minoriten auch die Stellung zur Eigentumsfrage in jedem Fall entschied, vielmehr kommt es vor, daß denselben Klöstern, welche unter die cura der Minoriten gestellt werden, ausdrücklich das Recht des Güterbesitzes gleichzeitig bestätigt wird¹.

III.

R³.

Am Schlusse ihres Lebens tritt die Mutter des Clarissenordens, die h. Clara, deren Einfluß wir bisher nur indirekt erschließen konnten, nochmals hervor.

Es war im Jahr vor ihrem Tod, da sie den Kardinal Raynald von Ostia bat, daß er die Bestätigung des „privilegium paupertatis“ beim Papst betreiben möchte². Der Erfolg dieser Bitte liegt vor in einem Schreiben Raynald's an Clara vom 16. September 1252, in welchem er in seiner und des Papstes Vollmacht für Clara und alle, welche in ihrem Kloster ihr nach-

4 französische, 5 deutsche Clarissenklöster erwähnt, was, wenn man für jedes Kloster durchschnittlich 18 Nonnen rechnet (nach Potth. 9010; nach Potth. 9447 etwa auch 20), die Zahl von 1170 Clarissen giebt. Diese Klöster sind fast alle als eximierte zu betrachten, weil sie erst durch Bestätigung der Exemption gewöhnlich Gegenstand eines päpstlichen Schreibens werden. Mehrere unter diesen haben zeitweise oder ganz der Lebensweise der h. Clara sich angeschlossen, doch ist dies nur etwa von 8—10 unter ihnen mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Natürlich gilt aber hier das argumentum e silentio sehr wenig, und die angegebenen Zahlen stellen wohl überall nur das Minimum dar.

1) So 1248 bei dem Kloster S. Proculo Esino, Potth. 12904 u. 12945, und 1253 bei Zamorra, Potth. 14873.

2) S. oben S. 184. Wadding III, 287 (1252, 19) übersetzt das „privilegium paupertatis“ der Legende mit „traditam sibi regulam a S. Francisco quae terrenas quascumque interdicebat possessiones“.

folgen, auf ihre Bitten hin die ganze R³ bestätigt als vom h. Franz mündlich und schriftlich überlieferte Regel und Weise zu leben in heiliger Einigkeit und erhabenster Armut¹.

Aus diesem Schreiben geht hervor:

1) R³ gilt als schriftlich überlieferte Regel Franzens.

2) Das charakteristische an der R³ ist die darin niedergelegte forma altissimae paupertatis.

3) R³ wird auf Bitte der h. Clara mit Genehmigung des Papstes für alle Zukunft bestätigt.

4) Die Bestätigung der R³ bezieht sich nur auf Clara und das Clarissenkloster zu Assisi.

Fast noch wichtiger wäre das Schreiben Innocenz' IV. vom 15. April 1253 „Recto assumpto tramite“, das wir nur leider im Wortlaut nicht haben². Ist aber die von Wadding gegebene Inhaltsangabe des Erlasses richtig und vollständig, so ergibt sich aus demselben, 1) daß auch hier offenbar R³ als prima Francisci institutio bezeichnet, 2) daß R³ für gültig erklärt wurde in allen den Clarissenklöstern,

1) Wadding III, 287 (1252, 19). Da hier auch der Wortlaut von Wert ist, sei er angeführt: Quia vos, dilectae . . ., mundi pompas et delicias contempistis . . . ea propter vestris piis precibus inclinati formam vivendi ac modum sanctae unitatis ac altissimae paupertatis, quam vobis B. Pater Franciscus verbo et scripto tradidit observandam, praesentibus annotatam, auctoritate Domini Papae et nostra vobis et omnibus in vestro Monasterio succedentibus in perpetuum confirmamus . . . Dann folgt die ganze R³ dem Brief einverleibt mit einigen Zusätzen über den Kult des h. Franz u. a.

2) Sbaralea I, 770, n. 38 erwähnt die Bulle, aber nur aus dem firmamentum tr. ordinum und Wadding, als eine von ihm nicht gefundene; Wadding III, 298 (1253, 1) giebt eben nur die Anfangsworte und das Datum des Schreibens sowie den Inhalt: [Papa] concessit eidem [sc. Clarae], ut nullo modo Generalis Minister vel alius quispiam cogere posset Sanctimoniales ad observantiam alterius a prima illa Francisci institutione, comisitque Domino Protectori Raynaldo ut ipsam inviolabiliter observari faceret iis in locis, in quibus antea observabatur.

in welchen sie seither beobachtet wurde, 3) dafs keine andere Regel (also etwa R¹ oder R²) den Klöstern, in welchen R³ galt, aufgezwungen werden dürfe.

Dafs mit der Bestätigung der R³ vom 16. September 1252 durch den Kardinal Raynald nicht überhaupt die frühere R² abgeschafft wurde, erhellt aufer aus dem Brief selbst auch daraus, dafs am 21. Oktober 1252 den Clarissen von Pfullingen noch R² als Ordensregel übermittelt wurde¹. Endlich am 9. August 1253, zwei Tage vor dem Tod der h. Clara, erfolgte, was sie so dringend erbeten hatte, die feierliche päpstliche Bestätigung der R³.

Das päpstliche Schreiben² gilt den „dilectis in Christo filiabus Sorori Clarae Abbatissae aliisque Sororibus Monasterii S. Dam. Assisinatis“ und ist eine Bestätigung des Schreibens des Kardinals Raynald vom 16. September 1252 mit sachlich demselben Inhalt wie jenes. So ist nun R³ mit voller päpstlicher Bestätigung versehen, als ausschliesslich geltende Clarissenregel, aber wohlgemerkt auch wieder zunächst nur für das Clarissenkloster zu Assisi. Dafs auch mit dieser päpstlichen Bestätigung der R³ die frühere Regel nicht aufer Kraft gesetzt war für alle Clarissenklöster, das läst sich leicht nachweisen, da auch nach der Zeit dieser päpstlichen Bestätigung der R³ noch ganz unbefangene Bestätigungen grosser Besitzungen für Clarissenklöster zu finden sind, welche doch nach R³ Kap. 6 durchaus verboten sind³.

Erst allmählich hat R³ die frühere Regel so verdrängt, dafs man jetzt allerdings, wenn man von der Clarissenregel spricht nur R³ meint, gleich als hätte es nie eine andere gegeben.

Betrachten wir den Inhalt der R³, so sehen wir eine

1) Potth. 14755. Das Schreiben beginnt wie R² mit „Cum omnis vera“.

2) Potth. 15086. Wadd. III, 303 (1253, 6). Sbar. I, 631, n. 496.

3) Vgl. z. B. Potth. 15641 vom 20. Januar 1255 und 15832 vom 30. April 1255.

vollständige Nonnenregel, in zwölf Kapitel eingeteilt, wie die Minoritenregel von 1223, welche letztere nicht nur in Form, Ordnung und Inhalt zum Vorbild gedient hat, sondern aus welcher auch ganze Sätze, ja ganze Abschnitte verbotenus herübergenommen sind.

Das erste Kapitel möge das sogleich zeigen, indem ich das, was aus der Minoritenregel herübergenommen ist, mit kursiver Schrift bezeichne. *Incipit Regula et forma vitae Ordinis Sororum pauperum, quae quidem est Sanctum Evangelium Domini nostri Jesu Christi observare, vivendo in oboedientia, sine proprio et in castitate.* Clara, indigna ancilla Christi, *promittit oboedientiam et reverentiam Domino papae Honorio¹ ac Successoribus ejus canonice intrantibus et Ecclesiae Romanae.* Et sicut in principio conversionis suae una cum Sororibus suis promisit oboedientiam Fratri Francisco, ita eandem promittit inviolabiliter observare Successoribus suis. *Et aliae Sorores teneantur semper Successoribus fratris Francisci et sorori Clarae et aliis Abbatissis canonice electis ei succedentibus oboedire.*

Kap. 2. Die Vorschrift über die Aufnahme entspricht ganz den Bestimmungen der Minoritenregel Kap. 3. Neu ist gegenüber von R² namentlich die ganz aus der Minoritenregel genommene Bestimmung über den freiwilligen Verkauf der irdischen Habe vonseiten derer, die ins Kloster eintreten².

Kap. 3. Über Gebet, Beichte und Kommunion werden sachlich dieselben Vorschriften gegeben, wie in R² und auch in dem entsprechenden Kap. 3 der Minoritenregel; die Vorschrift über das Fasten dagegen lautet ganz allgemein „Omni tempore sorores jejurent, in Nativitate Domini, quacumque die venerit, bis refici possint“. Bei jungen,

1) So in Wadding, in Sbaralea heisst es „Innocentio“. Ich wage nicht zu entscheiden, was das Richtigere ist. Ist Innocentio zu lesen, so ist Innocenz IV. gemeint; die Lesart Wadding's, der auch sonst (vgl. c. 6) den besseren Text hat, gefällt mir aber darum besser, weil ja in diesem Kapitel auch Franz von Assisi als lebend vorausgesetzt und überhaupt eben die Minoritenregel von 1223 überall kopiert ist.

2) Vgl. dazu die bisher schon bestehende Gewohnheit der Clarissen zu Assisi S. 203, Anm. 2.

schwachen und außerhalb des Klosters dienenden Schwestern kann Dispens erteilt werden, ebenso im Fall offenbarer Not.

Kap. 4 entspricht Kap. 8 der Minoritenregel und ordnet die Wahl der Äbtissin, die in Gegenwart des Minoritengenerals oder Provinzials geschehen muß. Die Äbtissin soll nicht parteiisch, nicht hart sein. Einmal in der Woche soll sie die Schwestern zu einem Kapitel versammeln. Größere Schulden machen darf sie nur im Notfall mit Einwilligung der Schwestern und dann durch den **Prokurator**¹. Sie darf kein Depositum im Kloster annehmen. Acht Schwestern als Offizialen sollen durch Wahl der Äbtissin zur Seite gestellt werden.

Kap. 5. Während in R¹ und R² stetes Stillschweigen geboten war, wird in R³ den Schwestern nur von der Komplet bis zur Terz, außerdem in Kirche, Schlagsal und Refektorium (aber hier nur während des Essens selbst) Schweigen auferlegt. Außerdem dürfen die Schwestern das Nötigste immer und überall kurz und leise sprechen. Die Regeln über das Sprechen im Sprechzimmer und am Sprechgitter entsprechen den Vorschriften der R², ebenso die über den Verschluss des Klosters.

Kap. 6² bringt entsprechend der Minoritenregel Kap. 4 das Verbot der Eigentumsannahme. Die Äbtissin und die Schwestern sollen besorgt sein, die heilige Armut, die sie Gott gelobt haben, zu bewahren, indem sie weder Besitz noch Eigentum annehmen oder haben; weder selbst noch durch eine Mittelsperson dürfen sie irgend-

1) Es ist hier natürlich nicht der Kardinalprokurator oder -protektor gemeint, der konnte ja nicht wegen jeder Geldschuld belästigt werden, vielmehr offenbar der in R² [14] (s. oben S. 225) aufgestellte Klosterprokurator, der auch in Minoritenkonventen für ähnliche Zwecke zur Hand war, vgl. Potth. 10973. 12653 u. oft.

2) In Sbaralea ist der erste Satz in Kap. 6 ersetzt durch einen Abschnitt, der größtenteils verbotenus dem Testament der h. Clara entnommen ist. Dafs hier Wadding die ursprüngliche Lesart hat, ist evident; der Abschnitt aus dem Testament ist eine Erzählung, die gar nicht in eine Regel paßt.

etwas, was man Eigentum nennen kann, annehmen, aufser soviel Land, als die Not um des Anstandes und einer etwaigen Reparatur des Klosters willen erfordert. Und dies Land soll nicht bebaut werden, aufser als Garten für die Notdurft der Schwestern.

Ebenso neu, wie Kap. 6 ist auch Kap. 7, entsprechend dem Kap. 5 der Minoritenregel: die Schwestern, denen Gott die Gnade des Arbeitens gegeben hat, sollen arbeiten. Der Ertrag der Arbeit soll, wie die Almosen, gemeinsam sein.

Ganz besonders scharf aber unterscheidet sich R³ von den anderen Regeln durch Kap. 8, das wörtlich dem Kap. 6 der Minoritenregel entspricht und das Verbot jeden Eigentums ausspricht: *Sorores nihil appropriant sibi nec domum nec locum nec aliquam rem; sed tamquam peregrinae et advenae in hoc saeculo etc.* . . . und dann die hohen, längst zur hohlen Phrase gewordenen Worte: *Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis etc.* Die Verordnung über die Kranken ist formell eine breite Überarbeitung des entsprechenden Abschnitts der Minoritenregel, sachlich ist sie gleich den Bestimmungen der R¹.

Auch Kap. 9 über die den Schwestern aufzuerlegenden Strafen ist zu Anfang nur eine breite Ausführung von Kap. 7 der Minoritenregel, was jedoch am Schlufs über die dienenden Schwestern gesagt ist, entspricht der R² [13], doch in strengerer Fassung.

Kap. 10 entspricht Kap. 10 der Minoritenregel. Die Äbtissin soll eine liebreiche und gute Aufsicht üben. Auffallend ist der Satz: *nescientes litteras non curent litteras discere, sed attendant quod super omnia debent habere spiritum Domini et sanctam ejus operationem etc.* Das ist verboten aus der Minoritenregel genommen, aber widerspricht direkt den Bestimmungen der R¹ und R² [3], wonach wenigstens jüngere und fähigere Schwestern durch eine magistra unterrichtet werden sollen.

Die Bestimmungen von Kap. 11 über die Thürhüterin können natürlich nicht aus der Minoritenregel genommen

sein. Sie stehen jedenfalls in Zusammenhang mit den teilweise wörtlich entsprechenden Sätzen der R¹ und R², aber es läßt sich nicht mit Sicherheit aus denselben entnehmen, welcher der drei Regeln die Priorität zukommt¹.

Kap. 12 über die Visitation ist besonders wichtig: Der Visitator soll immer ein Minorit nach der Vorschrift des Kardinalprotektors sein. Seine Aufgabe ist, alle Verfehlungen gegen die Regel an Haupt und Gliedern zu bessern. Ebenso sollen die Schwestern einen Kaplan mit einem gutbeleumundeten Kleriker als Genossen, sowie zwei ehrbare Laienbrüder zur Unterstützung in ihrer Armut (d. h. als Bettler für das Kloster) vom Minoritenorden, der ja schon bisher diese Leute gestellt habe, erbitten. Der Kaplan darf nicht ohne seinen Genossen ins Kloster gehen und muß sich immer an öffentlichen Orten bewegen, wo er gesehen werden kann. Zur Erteilung der Beichte, Kommunion und letzten Ölung für Kranke dürfen diese Kleriker ins Kloster eintreten. Zum Begräbnis, Seelenmessen, Herrichtung des Grabes u. dgl. darf durch die Äbtissin einer Anzahl geeigneter Personen der Eintritt ins Kloster gestattet werden. Der Kardinalprotektor der Minoriten soll immer zugleich auch der der Clarissen sein.

Ehe wir nun R³ auf ihren Ursprung untersuchen, müssen wir mit einigen Worten auf das Testament der h. Clara² unsere Aufmerksamkeit richten. Der Hauptgedanke des Schriftstücks ist die wiederholte und dringende Anempfe-

1) Man kann Satz für Satz durchgehen: a) Ostiaria bis exequatur entspricht ganz, teilweise wörtlich, R¹ und R² [11]; b) Sit autem bis obseretur. Die Bestimmung über das Thüschloß = R¹ und R², die Vorschrift über den Nacht- und Tagverschluß findet sich nur in R²; c) Caveant bis congruenter wörtlich = R¹ und R²; d) Nec omnino bis cardinali entspricht nur der R¹ [8] (wobei aber Kap. 12 heranzuziehen ist); e) Nec ante bis causa weder in R¹ noch R² zu finden; f) Si pro bis ministris wörtlich = R¹ und R² [8]; g) Cum autem bis videantur entspricht der Vorschrift in R¹ und R² [11].

2) Wadding III, 299 ff. (1253, 5).

lung der Armut, in der die Verfasserin die Krone und den Mittelpunkt der Ordensobservanz sieht. Zugleich wird aber eine kurze Geschichte der Regel gegeben, welche von Bedeutung ist. Der Inhalt derselben ist folgender: Nachdem Clara auf das Beispiel und die Belehrung des h. Franz hin Buße gethan, habe sie dem Heiligen freiwillig Gehorsam versprochen. Darauf habe sich Franz verpflichtet, entweder selbst oder durch seinen Orden den Clarissen als seinen Geschwistern allezeit fleißige Sorge und besondere Aufsicht zu widmen. Darauf sei Clara in die Damianskirche gegangen, und nachher habe Franz ihr eine Lebensregel (*forma vivendi*) gegeben, deren Hauptinhalt gewesen sei, daß sie immer in der heiligen Armut verharren sollten. Und nicht nur durch Beispiel und Predigt habe er sie zur Beobachtung der heiligen Armut ermahnt, sondern auch durch wiederholte schriftliche Ermahnungen. Zu größerer Sicherheit sei darum Clara dafür besorgt gewesen, daß von Innocenz III. und seinen Nachfolgern das Gelübde der heiligsten Armut durch päpstliche Privilegien bekräftigt wurde.

Die *forma vivendi* und *professio sanctissimae paupertatis*, die von Franz gegeben wurde, ist nach der Meinung des Schriftstücks offenbar R³. Das zeigt nicht nur die Stelle: „*recommendo . . . Sorores meas . . . successori beati Patris Francisci et toti Religioni, ut sint nobis in adiutorium*“ etc., sondern besonders die Vorschrift über die Güter, welche die Clarissenklöster haben dürfen, die genau R³ Kap. 6 entspricht¹.

Dies Testament der h. Clara halte ich aber für ein späteres Machwerk aus folgenden Gründen: An sich würde ich es wohl für möglich erachten, daß Clara den

1) . . . ne circa supradictum locum de terra acquirant vel recipiant, nisi quantum extrema necessitas pro horto ad excolenda olera poposcerit. Si autem aliquo tempore pro honestate et renovatione Monasterii extra septum horti oporteret plus habere de terra, non permittant plus acquiri, nisi quantum extrema necessitas poseit. Et illa terra penitus non laboretur nec seminetur, sed semper solida et inculta permaneat.

Wunsch gehabt hat, es dem h. Franz nachzumachen mit einem Testament, obgleich die Art, wie man mit dem Testament Franzens umgegangen ist, nicht gerade verlockend war zur Nachahmung, allein 1) hat Wadding das Testament erst aus Marianus (ca. 1460) und ich habe nirgends früher eine Spur davon finden können¹. 2) Gleich zu Anfang des Testaments ist eine Weissagung des h. Franz über den künftigen Ruhm der Clarissen erzählt, welche wir meines Wissens frühestens aus dem Liber conformitatum kennen und die im Munde des Franz äußerst unwahrscheinlich ist². 3) Sachlich unmöglich scheint mir, daß Franz sich verpflichtet habe, selbst oder „per Religionem suam“ für die Schwestern allezeit die cura zu führen, wenn man dagegen seine Haltung dem Bruder Philipp gegenüber in Betracht zieht. 4) Daß Franz viele scripta zur Anempfehlung der Armut den Clarissen gegeben habe, ist bei seiner sonstigen Art mindestens zweifelhaft. 5) Ganz unmöglich ist, daß Clara die von Franz ihr gegebene professio paupertatis d. h. im Sinne des Testaments gesprochen die R³ durch Innocenz III. und andere Päpste habe bestätigen lassen. R³ kann nicht unter Innocenz III. abgefaßt sein, und Honorius sowie Gregor haben ausdrücklich R¹ als Regel bestätigt, nichts anderes.

Wir lassen also das Testament der h. Clara bei Untersuchung über den Ursprung der R³ aus dem Spiel; wäre das Testament echt, so wäre es nur ein Zeugnis von leicht-

1) Auch der Bollandist weiß nur den noch späteren Marcus von Lissabon als Gewährsmann für das Testament anzuführen. Acta SS. a. a. O. S. 748. Comm. praev. n. 46.

2) Nam cum ipse Sanctus adhuc non habens Fratres nec socios statim quasi post conversionem suam, cum Ecclesiam S. Damiani aedificaret . . . de nobis prophetizavit, quod Dominus post adimplevit. Ascendens enim tunc temporis super murum dictae Ecclesiae, quibusdam pauperibus ibi iuxta morantibus alta voce lingua francigena loquebatur: „Venite et adjuvate me in opere Monasterii S. Damiani, quoniam adhuc erunt Dominae ibi, quarum famosa et sancta conversatione glorificabitur Pater noster coelestis in universa Ecclesia sua sancta.“ Vgl. dazu Lib. conf., conf. 6.

fertiger Behandlung der geschichtlichen Thatsachen seitens des Heiligen.

Bei der Untersuchung über den Ursprung der R³ gehe ich davon aus, daß Franz selbst in der That der Clara eine formula vitae, die freilich keine eigentliche Regel, sondern mehr eine erbauliche Ermahnung war, gegeben hat; ihr Hauptinhalt war eben die Ermahnung zur Armut, wohl mit der bestimmten Weisung, daß die Schwestern nichts haben und besitzen sollten aufser den Häusern, in denen sie wohnten und beteten ¹. Ich halte es für möglich, daß diese formula vitae eine mündliche, vielleicht sogar schriftliche Billigung vonseiten Innocenz III. gefunden hat; in diesem Fall konnte man diese formula wohl privilegium paupertatis nennen ². Diese formula des h. Franz war von Hugolin Kap. 1219 beiseite geschoben und unter Zustimmung Franzens selbst durch R¹ ersetzt worden, welche Regel von Clara angenommen, von Honorius III bestätigt worden ist. In R¹ ist den eigenen Anschauungen Gregor's entsprechend der Güterbesitz freigegeben und das charakteristische Merkmal der Armut durch das der strengsten Klausur ersetzt ³. Wenn nun aber die formula vitae in den Clarissenklöstern keine offizielle Geltung mehr hatte, so wurde sie doch hoch geachtet, und die in ihr ausgesprochenen Anschauungen wurden zunächst von Clara selbst festgehalten und verbreiteten sich von Assisi aus z. T. durch eigene Sendlinge in weitem Umkreis ⁴. Sie waren frühe schriftlich fixiert und gelten wohl auch als Konstitutionen der Clara. Obgleich die Versuche der böhmischen Agnes, die formula vitae mit R¹ zu verschmelzen, 1238 und 1243 scheiterten, wurde doch die formula vitae oder ihr entsprechende Institutionen der h. Clara in verschiedenen Clarissenklöstern freiwillig beobachtet; das bezeugt das Schreiben Innocenz IV. vom 15. April 1253, in welchem die prima institutio S. Francisci für diejenigen

1) S. oben S. 186 f. und 196 ff.

2) S. oben S. 199.

3) S. oben S. 199.

4) S. oben S. 202—208.

Clarissenklöster als verbindlich bestätigt wurde, in welchen sie schon bisher gehalten worden sei ¹.

Wenn nun dann R³ fast plötzlich im Jahr 1252 auftaucht und zwar von Kardinal Raynald und dem entsprechend auch von Innocenz IV. als „forma vivendi ac modus sanctae unitatis et altissimae paupertatis, quam B. Pater Franciscus verbo et scripto tradidit“ bezeichnet, so erhebt sich zuerst die Frage:

Ist R³ die von Franz unter Innocenz III. gegebene formula vitae, die von Hugolin beiseite gestellt worden ist?

Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Denn R³ kann absolut nicht vor 1223 d. h. der Abfassung der Minoritenregel verfaßt worden sein, der sie ja in allem nachgebildet ist. Darüber kann gar keine Frage sein.

Man kann aber weiter fragen:

Ist R³ eine nach R¹ und nach 1223 von Franz etwa für Clara besonders abgefätschte Regel², bestimmt, neben R¹ in Assisi zu gelten?

Auch diese Frage ist zu verneinen. Schon aus allgemeinen Gründen: Wenn R¹ mit Franzens Genehmigung und päpstlicher Bestätigung acceptiert war, so konnte Franz nicht eine Privatregel daneben aufstellen; das wäre geradezu eine Auflehnung gewesen. Überdies sind viele Bestimmungen der R³ so, daß sie nicht von Franz stammen können; dahin rechne ich vor allem Kap. 12. Bei der Stellung, die Franz gegen den Bruder Philipp einnahm, bei dem Wortlaut der Minoritenregel von 1223, bei der Stellung der Konservativen unter den Minoriten in späterer Zeit kann Franz Kap. 12 der R³ nicht geschrieben haben. Auch wäre der Streit der Minoriten über das Betreten der Clarissenklöster und die päpstliche Entscheidung von 1230 ganz unerklärlich³, wenn Franz selbst vorher Kap. 12 geschrieben hatte. Kap. 6. 8.

1) S. S. 232f.

2) Das ist die gewöhnliche Meinung der Historiker, z. B. Wadding's, Sbaralea's u. a.

3) S. oben S. 212.

und 10 mit ihrem scharfen Widerspruch gegen R^1 involvierten, wenn Franz nach 1219 sie schrieb, eine direkte Auflehnung gegen Hugolin. Die Bestimmungen über die dienenden Schwestern Kap. 9, besonders aber die in Kap. 4 vorausgesetzte Institution eines Klosterprokurators, die als novum erst durch R^2 [14] geschaffen worden war, setzen notwendig das Bestehen der R^2 voraus.

Es ist mir also nicht zweifelhaft, daß R^3 so, wie sie uns vorliegt, erst nach 1247 abgefaßt worden ist.

Es erhebt sich nun aber die dritte Frage:

ist R^3 eine Überarbeitung der von Franz gegebenen formula vitae?

Formell dürfte wohl auch das zu verneinen sein, denn R^3 verrät nichts mehr von dem „potus lactis“, den Franz gegeben hat; es ist eine geordnete Regel und zwar lediglich eine Überarbeitung der Minoritenregel von 1223. Dem Inhalt nach aber scheint es mir doch möglich, ja sogar recht wahrscheinlich, daß hier der Versuch der Agnes von Böhmen fortgeführt, bzw. wiederholt ist, die alte formula vitae, d. h. wenigstens ihre Anschauungen und Grundsätze, mit R^1 und R^2 zu verschmelzen. Im allgemeinen stellt ja R^3 eher eine Milderung als eine Verschärfung von R^1 und R^2 dar (vgl. besonders Kap. 5, auch 3). Aber im Punkt des Besitzes sind die Bestimmungen der R^3 offenbar ganz entsprechend den strengen bisher von Clara selbst und ihren speziellen Anhängerinnen beobachteten Gewohnheiten¹. In Kap. 12 der R^3 endlich treten auch die eleemosynarii auf (aber als ein Institut, das schon bisher bestanden hatte), die nach der Legende der h. Clara weit früher schon von ihr benutzt worden waren und die auch fast notwendig sind, wo gar kein Eigentum vorhanden ist².

Wenn nun dem so ist, wenn also in R^3 die schon bisher in mehreren Clarissenklöstern, jedenfalls in Assisi selbst, beobachteten, auf Franzens for-

1) Freilich auch da zeigt Kap. 4 schon eine Inkonsequenz.

2) S. oben S. 219f.

mula vitae zurückgehenden Gewohnheiten mit der bisher offiziell allein geltenden Regel verschmolzen sind, wenn überdies durch formelle Annäherung der Regel an die Minoritenregel der Geist des h. Franz noch besonders der Regel eingepflanzt schien, dann ist es auch begreiflich, wie Raynald und Innocenz IV. die R³ kurzweg mit der von Franz vor langer Zeit gegebenen formula vitae identifizieren, wie sie somit R³ auf Franz zurückführen konnten¹, was thatsächlich durchaus unrichtig ist.

In der Form, wie R³ vor uns liegt, ist sie sicher erst zwischen 1247 und 1252, wahrscheinlich erst ca. 1252 abgefaßt worden.

Gerade durch diese Form aber und durch den Inhalt, so weit er gegenüber R² neu ist, durch das privilegium paupertatis, wurden nun die Clarissen erst vollends ganz der „zweite Orden des h. Franz“, welche Bezeichnung, so lange R¹ galt, ganz unzutreffend war, und es ist nicht zu verwundern, daß R³ bald R² völlig verdrängt hat.

R³ war zunächst, wie schon hervorgehoben, nur für das Stammkloster in Assisi gegeben, wurde aber sogleich auch von den Klöstern angenommen, welche bisher schon den Anschauungen und Gewohnheiten der Clara gefolgt waren. Es konnte kaum anders sein, als daß diese Klöster bald allein als die echten Clarissenklöster galten. Die, welche an R¹ oder R² festhielten, mögen z. T. mit der Zeit Benediktinerinnenklöster geworden sein. Die weitaus größte Zahl aber hat sich allmählich an R³ angeschlossen.

Wenn wir die Anfänge des Clarissenordens, wie sie im bisherigen geschildert wurden, überblicken, so fällt sofort die Ähnlichkeit mit den Anfängen des ersten und dritten Ordens des h. Franz in die Augen, aber auch die in manchen Zügen nicht zu verkennenden Unterschiede. Interessant ist besonders zu sehen, wie vorsichtig, ja wie mißtrauisch man vonseiten der Kurie dem von Franz auch in

1) Ihnen nach natürlich auch die Legende der h. Clara.

der formula vitae der Clarissen niedergelegten Ideal völliger Armut gegenüberstand.

Interessant ist auch zu verfolgen, wie gewalthätig man auch hier, wie anderwärts (z. B. in Sachen des bekannten Testaments) mit den Anordnungen und Willensäußerungen Franzens umgegangen ist; man setzt einfach seine Regel beiseite und zwingt durch eine offizielle Regel die Clarissen in das alte Geleise des seither üblichen Klosterlebens.

Die ganze von Franz ausgehende Bewegung hatte eben von Anfang an etwas Verdächtiges, erinnerte an die Ketzer und ihre Forderungen, darum wurde sie auf allen Gebieten von der Kurie in die Zügel genommen und „in einem Mönchs- bzw. Nonnenorden begraben“; das geschah 1219 bis 1223. Allein die von Franz ausgehende Bewegung war zu stark, zu sehr von einer ganzen Zeitströmung getragen¹, als daß sie selbst von der Kurie aus hätte so leicht gebannt werden können, und so errang sich das Ideal der Armut, der Stolz aller Jünger und Jüngerinnen des h. Franz, schließlichs doch im Clarissenorden päpstliche Bestätigung, freilich erst, als schon längst Wege genug gefunden waren, die Strenge der Forderung zu umgehen. Und wenn auch jetzt noch der Anschluß an die alte Armutsforderung trotz aller Umgehungsgelegenheit eine ziemliche Härte in sich schloß, so fanden „die armen Frauen“ ihren reichen Lohn an der Fülle der Privilegien, deren sie nun durch völlige Angliederung an den Minoritenorden teilhaftig wurden.

Zum Schluß möge noch eine kurze Aufführung der Namen, welche den Clarissen gegeben wurden, das Gesagte bestätigen. Die älteste Bezeichnung der Clarissen in Minoritenkreisen war offenbar die „der armen Frauen“ (*pauperes dominae*)². Der älteste Name, der sich in päpstlichen Urkunden findet, ist der von Hugolin 1219 gebrauchte „Ordo dominarum S. Mariae de S. Damiano de Assisio“³.

1) Vgl. meine Abhandlung in den theol. Studien aus Württemberg X, 223—284, über die Anbahnung der Franziskanerreform.

2) So in Jordan von Giano Kap. 13 und in der ältesten Antoniuslegende Monum. Portug. Ser. I, p. 121a.

3) Potth. 6179.

Ist die erstere Bezeichnung von der Armut als dem ursprünglichen Unterscheidungsmerkmal der Clarissen genommen, die zweite von dem ersten Lokal, in dem sie wohnten, so drückt die bald sehr häufige Bezeichnung „Moniales inclusae“ oder „reclusae“¹ das durch R¹ den Clarissen aufgedrückte Unterscheidungsmerkmal der Klausur aus. Die übrigen Bezeichnungen der Schwestern sind meist irgendwie zusammengesetzt aus den bisher genannten: „Pauperes moniales reclusae“ oder „inclusae“² oder auch „Moniales inclusae S. Damiani Assisiatis“³ oder „Pauperes moniales inclusae Ordinis S. Damiani“⁴. Die solenne Bezeichnung, wie sie besonders in den Bullen „Religiosam vitam“ gebraucht wird, ist offenbar die „Ordo monasticus qui secundum Deum et B. Benedicti Regulam atque institutionem Monialium inclusarum S. Damiani Assis. institutus esse dignoscitur“⁵, oder kürzer einfach „Ordo S. Damiani“⁶. Der Name „Sorores minores“ wird einmal in einem päpstlichen Erlaß gebraucht⁷, später aber ausdrücklich verboten⁸.

1) Sbar. I, 47, n. 31 (1228). Potth. 8768 (1231). 8984 (1232). 9010. 9133. 9331. 9797. 9869. 9914 u. sehr oft.

2) Potth. 8082 (1227). Sbar. I, 46, n. 30 (1228); I, 62, n. 50 (1230). Potth. 9293. 9488. 9524. 9850 (bei reichen Besitzungen) u. oft.

3) Potth. 8307 (1227). 9785 (1234). 9829. 9870.

4) Potth. 10264.

5) Potth. 9850 (1235) und von da an stehend.

6) Potth. 9447. 9851. 10313 u. oft.

7) Potth. 11368 (1244).

8) Potth. 13954 (1250).